

N i e d e r s c h r i f t

über die am **Montag**, dem **03. Juli 2023** um **19:00 Uhr** im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **4. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. Bericht der Geschäftsführung der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH nach § 61 EisStR
2. Transparenzbericht 2022, Bericht
3. Bürgerbudget - Projekte 2023, Beratung und Beschlussfassung
4. Änderung Mitglieder Seniorenbeirat, Beratung und Beschlussfassung
5. Änderung der Geschäftsordnung des Magistrats der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
6. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) der Kinderkrippen und Kindergärten, Beratung und Beschlussfassung
7. Nachmittagsbetreuungseinrichtungsordnung (NBEO) für ganztägig geführte Schulen in getrennter Abfolge - Tagesheim Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
8. Tagesheimschulen Volksschulen Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein, Allgemeine Sonderschule sowie Mittelschule Rosental, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Neufestsetzung – Wartegruppen, Beratung und Beschlussfassung
9. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Gst. Nr. ■■■■■■, KG St. Georgen), Beratung und Beschlussfassung
10. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Gst. Nr. ■■■■■■, KG Eisenstadt), Beratung und Beschlussfassung
11. Dienstbarkeitsvertrag 110kV-Leitung, Gst. Nr. ■■■■, EZ ■, KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
12. Vereinbarung Radweg „ARW Eisenstadt, B13, L212 - Wulkaprodersdorf“, Beratung und Beschlussfassung
13. Verkehrsregelung Mitterjochweg entsprechend dem STVE-Plan, Beratung und Beschlussfassung
14. Verkehrsregelung Krautgartenweg entsprechend dem STVE-Plan, Beratung und Beschlussfassung

15. Antrag der FPÖ-Fraktion: Gratis Eintritt Schwimmen im Freibad Eisenstadt für Kinder unter 14 Jahren einmal die Woche per Gutschein, Beratung und Beschlussfassung
16. Prüfungsausschuss, Bericht
17. Allfälliges

Anwesend: Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, die Vizebürgermeister Istvan Deli, BA (ÖVP) und Charlotte Toth-Kanyak (SPÖ), die Stadträte Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Birgit Tallian (ÖVP), Stefan Lichtscheidl (ÖVP) und Beatrix Wagner (SPÖ), die Gemeinderäte Adelheid Hahnekamp (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Waltraud Bachmaier (ÖVP), Michael Bieber, MBA (ÖVP), Silvia Bronkhorst (ÖVP), Gerald Hicke (ÖVP), Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich (ÖVP), DI Otto Prieler (ÖVP), Werner Klikovits (ÖVP) und Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied), DI Markus Rauchbauer, BSc (SPÖ), Elke Riener (SPÖ), Christoph Fertl (SPÖ), Andrea Fassl (SPÖ) und Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied), Anja Haider-Wallner (Grüne) und Dr. Siegfried Mörz (Grüne), Matthias Hahnekamp (FPÖ) sowie Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török zugleich als Schriftführerin.

Entschuldigt: Ruth Klinger-Zechmeister, BA (ÖVP), Hermann Nährer (ÖVP), Michael Nemeth, MBA (ÖVP), Günter Kovacs (SPÖ), Christoph Kainz (SPÖ), Samara Sánchez Pöll (Grüne), Claudia Krojer (Grüne-Ersatzmitglied)

Verhandlungsschrift vom 08.05.2023; Genehmigung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 08.05.2023 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft er die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 08.05.2023 einstimmig genehmigt worden ist.

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Herrn Gemeinderat Josef Weidinger und Herrn Gemeinderat Christoph Fertl zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie ersuchen sich von den Plätzen zu erheben.

Liebe Mitglieder des Gemeinderates, werte Gäste!

Der ehemalige 1. Vizebürgermeister der Stadt Eisenstadt, Heinz Kittelmann, ist heute nach kurzer schwerer Krankheit verstorben. Heinz Kittelmann wurde am 22. Juni 1940 in Eisenstadt geboren. Er besuchte hier die Volksschule, danach die Hauptschule und die Handelsschule und war anschließend in einer Buchhaltungs- und Steuerberatungskanzlei tätig. 1960 absolvierte er seinen Präsenzdienst und nach der Ableistung dieses Dienstes erfolgte in Enns die Ausbildung zum Unteroffizier, um dann 6 Jahre beim Österreichischen Bundesheer zu dienen. Von 1967 bis in das Jahr 2000 war er Angestellter der Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Im Jahre 1982 wurde Heinz Kittelmann in den Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt gewählt und angelobt. 1990 wurde er Mitglied des Stadtsenates und von 1992 bis ins Jahr 2000 übte er die Funktion des 1. Vizebürgermeisters aus. Er war 10 Jahre lang, nämlich von 1987 bis 1997 Vorsitzender des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport, eine Ausschussfunktion, die er mit besonderer Leidenschaft und besonderem Engagement und auch mit sehr viel Erfolg ausgeübt hat. Über seine politische und berufliche Tätigkeit hinaus engagierte sich Heinz auch im Vereinsleben unserer Stadt. Er war von 1976 bis 1996 Obmann der Sportunion Eisenstadt, er war auch Vizepräsident der Sportunion Burgenland, und er war ab 1988 auch Obmann der Stadt- und Feuerwehrkapelle Eisenstadt. Er war auch ein sehr engagierter „Rot-Kreuzler“ und hat hier die Funktion des Bezirksstellenleiterstellvertreters des Bezirkes Eisenstadt sehr engagiert ausgeübt. Er hat für all diese Tätigkeiten zahlreiche Ehrungen erhalten, etwa das Große Goldene Ehrenzeichen des Landes Burgenland. Von der Sportunion erhielt er höchste Auszeichnungen, auch von der Freiwilligen Feuerwehr, vom Blasmusikverband und von all jenen Institutionen, in denen er so engagiert gearbeitet hat. Und er war Ehrenringträger der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt. Heinz Kittelmann war aber auch nach seinen aktiven politischen Funktionen und nach seinen Vereinsfunktionen immer der Stadt Eisenstadt ganz besonders verbunden. Ich kann mich noch gut erinnern, an seinem 80. Geburtstag, als wir bei ihm einige Stunden verbracht haben und er nicht nur über „die gute alte Zeit“ erzählt hat, sondern sich auch über die positive Entwicklung

unserer Stadt gefreut hat. Wir werden dem Vizebürgermeister a. D. Heinz Kittelmann stets ein ehrendes Gedenken bewahren.“

- Trauerminute –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Vielen Dank!

Bevor wir zur Tagesordnung kommen, darf ich noch eine Anfrage der FPÖ beantworten. Es ist eine Anfrage, die sich um die Aufstellung von Plakaten bzw. das Aufhängen von Plakaten handelt. Es ist so schwierig gewesen, die einzelnen Fragen „rauszukitzeln“, ich habe es aber versucht und habe 7 Fragen hier festgemacht.

1. *Die erste Frage ist, wir – also die Freiheitliche Partei – wollen wissen, ob es für die Freiheitliche Partei besondere gesetzliche, strengere Ausnahmeregungen für das Anbringen der 5 Hohlkammerplakate gibt?*

Diese Frage kann ich mit „nein“ beantworten.

2. *Warum wurden bei den unten angeführten Werbeaufsteller, Firmen (siehe Fotos) nicht die gleichen Bedingungen wie bei der FPÖ vom Magistrat angewendet?*

Es werden immer die gleichen Bedingungen angewendet.

3. *Wo sind die oben angeführten gesetzlichen Ausnahmeregelungen und Bestimmungen für die FPÖ geregelt?*

Es gibt keine gesetzlichen Ausnahmeregelungen für die FPÖ.

4. *Haben diese Werbeaufsteller, Firmen, Organisationen (siehe Fotos unten) überhaupt um Bewilligung angesucht?*

Es ist so, dass Werbeaufsteller in der Stadt teilweise um Bewilligung ansuchen und teilweise nicht um Bewilligung ansuchen.

5. *Wenn nicht, welche Maßnahmen wurden wegen dieser Unterlassung eingeleitet?*

Das ist ein ständiges Thema, das wir haben, dass immer wieder Plakate aufgestellt werden, die nicht genehmigt sind. Es ist so, dass hier laufende Kontrollfahrten von den Mitarbeitern der Stadt durchgeführt werden. Wenn dann nichtbewilligte Plakate entdeckt werden, werden die Aufsteller zur Entfernung aufgefordert bzw. werden die Plakate dann entfernt. So wurde etwa das Plakat, das hier auch angesprochen wird, ein Kabarett, das die „Erni-Oma“ beworben hat, von den Mitarbeitern der Stadt entfernt.

6. *Hat das Magistrat Ausnahmebedingungen, die anderswo nicht gelten?*

Da bezieht sich die FPÖ auf die Frage, dass ein städtischer Plakatständer im Nahebereich des Kreisverkehrs in St. Georgen aufgestellt wird. Abgesehen davon, dass der richtige Artikel für Magistrat nicht „das“ sondern „der Magistrat“ ist, ist es so, dass der Magistrat keine Ausnahmebedingungen hat, entscheidend ist immer, dass es durch das Aufstellen von Plakaten zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung für die Leichtigkeit, Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs kommt. Nachdem bei der Beantragung von Plakaten, die aufgestellt werden sollen, selten die konkreten Aufstellungsorte bekanntgeben werden. Wenn ich jetzt das Beispiel der FPÖ hernehme, wo lediglich die Anzahl der Ständer mit dem Zusatz „eines in St. Georgen, eines in Kleinhöflein und drei in Eisenstadt“ angegeben wurde, nachdem das ja nie so konkret ist, ist es so, dass es beim grundsätzlichen Verbot im Bereich von Kreisverkehren Plakate aufzustellen, es sich hier um eine Standardauflage handelt. Wenn das aber ausdrücklich erwünscht wird, dann ist eine Einzelfallbeurteilung bzw. auch möglicherweise eine Besichtigung vor Ort vorzunehmen.

7. *Wie hoch sind die Einnahmen aus den verschiedensten Baucontainern, die auf öffentlichen Flächen an verschiedenen Baustellen in Eisenstadt stehen?*

Hier wurden 2 Baucontainer fotografiert und mitgeschickt. Es ist so, dass es bei den fotografierten Baucontainern es sich jedenfalls um nach der StVO genehmigte Aufstellungen handelt. Die Gebühren für diese Bescheide belaufen sich auf € 72,70, so wie bei jedem Bescheid, der in diesem Bereich erlassen wird. In den allermeisten Fällen werden die Baucontainer aber auf Eigengrund platziert und sind dann ohnehin gemäß § 1 Abs. 2 Z 9 Baugesetz als bewilligungsfreie Baustelleneinrichtungen zu beurteilen. Eine zweite Schiene gibt es natürlich auch noch, sollten Baucontainer auf öffentlichem Gut aufgestellt werden, dann ist hier nicht nur eine Bewilligung notwendig, sondern hat auch nach der Verordnung des Gemeinderates eine entsprechende Bezahlung zu erfolgen. Wobei die Bezahlung im Normalfall im Nachhinein erfolgt, weil man ja im Vorhinein nicht weiß, wie viele Tage diese Baucontainer stehen.

Damit habe ich die Fragen der FPÖ entsprechend beantwortet, und wir kommen damit zur Tagesordnung.“

Darauf wird in die Tagesordnung eingegangen.

- Zwischenruf Gemeinderat Matthias Hahnekamp –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Bitte?“

- Zwischenruf Gemeinderat Matthias Hahnekamp –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Was war das jetzt für eine Meldung?“

- Zwischenruf Gemeinderat Matthias Hahnekamp –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Zur Geschäftsordnung?“

- Zwischenruf Gemeinderat Matthias Hahnekamp –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ist es eine Geschäftsordnungsmeldung oder was hast Du vor?“

- Zwischenruf Gemeinderat Matthias Hahnekamp –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Wenn es keine Geschäftsordnungsmeldung ist, dann ist da keine Meldung möglich!“

- Zwischenruf Gemeinderat Matthias Hahnekamp –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Würdest Du bitte zum Pult gehen..... das ist ja echt schwer zu verstehen!“

Gemeinderat Matthias Hahnekamp:

„Werter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Magistratsdirektorin, liebe Kolleginnen und Kollegen, geschätzte Besucher!

Gemäß § 35 Eisenstädter Stadtrecht beantrage ich eine „Erweiterung der Tagesordnungspunkte“ auf einen Tagesordnungspunkt. Er betrifft die Erstellung eines Teilbebauungsplanes für die drei historischen Zonen in Eisenstadt, die im Stadtentwicklungsplan 2030 festgelegt wurden.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist nett, dass Du diesen Antrag stellst, allerdings ist ein Antrag auf „Erweiterung der Tagesordnung“ vor Eingang in die Tagesordnung zu stellen. Wir sind bereits in der Tagesordnung, daher ist dieser Antrag nicht möglich.“

Gemeinderat Matthias Hahnekamp:

„Darf ich dann nur dies ergänzen, diese Anfrage nach § 37 Eisenstädter Stadtrecht? Das Wichtigste was bei unserer Anfrage war, dass wir für das Aufstellen der Plakate.....“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich möchte Dir ungerne das Wort entziehen, aber

Gemeinderat Matthias Hahnekamp:

„Okay, passt schon!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Entweder Du machst eine Geschäftsordnungsmeldung, oder Du meldest Dich unter „Allfälliges“, wo Du dann das alles einbringen kannst. Dankeschön!
Wir befinden uns – wie schon vorhin erwähnt – in der Tagesordnung.“

1. Bericht der Geschäftsführung der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH nach § 61 EisStR

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Die Geschäftsführung der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH hat im Sinne des § 61 Abs. 5 EisStR jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH vorzulegen:

Nach der Gründung der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH Ende des Jahres 2021 durch die Freistadt Eisenstadt und der Esterhazy Betriebe GmbH wurde die Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH als gemeinnützige GmbH vom Finanzamt anerkannt.

Auf Grundlage des Gesellschafter- und des Bestandsvertrags zwischen der Freistadt Eisenstadt und Esterhazy mit einer Laufzeit von dreißig Jahren ist die Erhaltung, die

Pflege, und die Wiederherstellung in gartenkünstlerischer Hinsicht des Schlossparks Ziel der GmbH.

Die Gesellschaftsanteile teilen sich zu 70% auf die Stadt und zu 30% auf Esterhazy auf und dienen auch als Grundlage für die Finanzierung der GmbH. In diesem Verhältnis hat die Freistadt Eisenstadt € 500.000,00 und die Esterhazy Betriebe GmbH € 215.000,00 für das Geschäftsjahr 2022 zur Verfügung gestellt. Die Beschlüsse seitens der Freistadt Eisenstadt erfolgten hierfür im Rahmen des Voranschlags der Freistadt Eisenstadt für das Jahr 2022.

Seitens der Gesellschafter sind für die Tätigkeiten der GmbH vier Bedienstete des Magistrates der Freistadt Eisenstadt und zwei Arbeiter der Esterhazy Betriebe GmbH dienstzugeteilt bzw. zur Verfügung gestellt.

Um die mannigfaltigen Aufgaben im Schlosspark erledigen zu können, musste eine gewisse Grundausstattung an Maschinen und Geräten angeschafft werden.

Anschaffungen 2022:

- Ein Elektrofahrzeug zum Müllsammeln und für kleinere Aufgaben
- Zwei Kleintraktoren für Mäh- und Winterdienstarbeiten
- Eine Walze
- Ein Anhänger mit Wassertank
- Ein Multifunktionslastwagen (Leasing)
- Ein Ford Pritschenwagen mit Kippvorrichtung (Leasing)
- und div. Kleingeräte

Die Mitarbeiter wurden dem Aufgabenfeld entsprechend mit einer zeitgemäßen Arbeitskleidung ausgestattet.

Projekte 2022:

- Wegebau: erste Wegstücke mit Spritzasphalt und wassergebundener Decke überarbeiten, um die Verkehrssicherheit der Parkbesucher sicher zu stellen.
- Türe und Tore: Neue Tür- und Toranlagen wurden geschaffen in der Franziskanergasse, Parkplatz Freibad und Wirtschaftstor
- Parkmöblierung: Es wurde ein erster Teil neuer Parkbänke ausgewählt, getestet und angekauft
- Ein erster Teil passender Mistkübel wurde montiert

- Sommerblumenauspflanzung am Orangerieparterre wurde um 100% erweitert
- Ein großer finanzieller Teil floss in die notwendige Baumkontrolle und deren Maßnahmen

Ausblick:

- Ankauf eines Multifunktionsladers (Leasing)
- Sicherheitskonzept mit Zäunen und Toren
- Wegesanierung nach Dringlichkeit
- Sanierung der Teich- und Wasserläufe (Interreg Projekt)
- Nachpflanzung von klimafitten Bäumen
- Sicherung des Baumbestandes
- Weiterführung der Parkmöblierung (Bänke)

Für den Bericht über die finanzielle Gebarung wurden dem Bericht der Jahresabschluss 2022 und der Bericht der Wirtschaftsprüfungskanzlei für das Geschäftsjahr 2022 beigelegt.

Der Bericht wurde von der Generalversammlung der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH in der Sitzung am 27.06.2023 behandelt, einstimmig angenommen und an den Gemeinderat weitergeleitet.

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt möge zur Kenntnis nehmen:

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt nimmt den Bericht der Geschäftsführung der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH samt Jahresabschluss und Bericht der Wirtschaftsprüfungskanzlei zur Kenntnis.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der *Bericht* mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea

Fassl sowie Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner sowie Dr. Siegfried Mörz gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Matthias Hahnekamp mehrheitlich zur Kenntnis genommen wurde.

2. Transparenzbericht 2022, Bericht

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Gemäß § 16 Abs. 4 Eisenstädter Stadtrecht hat der Bürgermeister dem Gemeinderat jährlich über die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, insbesondere über Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen sowie Personalangelegenheiten zu berichten.

Personalangelegenheiten

Aufnahmen

Kindergarten

17 Kindergartenpädagoginnen

8 Kindergartenhelferinnen

Nachmittagsbetreuung Volksschulen

4 Freizeitpädagoginnen

2 Helferinnen

Wirtschaftsbetriebe

14 Saisonkräfte für die Grünraumpflege

2 Saisonkräfte für die Freizeitbetriebe

1 Saisonkraft für die Umweltbetriebe

3 Arbeiter

2 Lehrlinge

Rathaus

5 Personen

6 Aushilfen für Corona

Indoorspielplatz

2 Betreuer

Ferialpraktikanten

5 Ferienkindergarten

1 Bauhof

13 Ferienspiel

10 Rathaus

Karenz/Mutterschutz

22 Personen (19 Kindergarten, 2 Rathaus, 1 Wirtschaftsbetriebe)

Auflösung von Dienstverhältnissen**Pensionierungen**

5 Personen (2 Wirtschaftsbetriebe, 1 Umweltbetriebe, 1 Tagesheim, 1 Kindergarten)

Sonstige Austritte

25 Personen (4 Rathaus, 1 Wirtschaftsbetriebe, 15 Kindergarten, 5 Tagesheim)

Gesamtstand mit Stichtag 31.12.2022: 293 Mitarbeiter (97 m/196w)**FRAUENQUOTE: Magistrat gesamt und Führungskräfte**

Gesamt 66,89%

Führungskräfte Rathaus 4m/6w 60,00 %

Kindergarten und Tagesheimleitung 0m/10w 100%

Stipendien

Es wurden keine Stipendien seitens der Stadt Eisenstadt im Jahr 2022 vergeben.

Subventionen

Folgende Subventionen wurden auf Grundlage der Subventionsrichtlinien der Freistadt Eisenstadt im Jahr 2022 vergeben:

Förderung	Anzahl	Summe in Euro
Alarmanlagen	5	1.000,00
Bewegte Kids	76	4.560,00
E-Ladeinfrastruktur	7	1.702,00
Fahrsicherheitstraining	72	7.200,00

Innenstadtbonus	19	67.100,00
Kommunalsteuervergütung für Lehrlinge	7	6.920,55
Lehrlingsförderung, Fahrtkostenzuschuss	3	300,00
Photovoltaik	27	10.546,55
Reparaturförderung	169	10.705,25
Schulstartbonus	159	15.900,00
Semesterticket	191	14.227,00
VOR Klimaticket	52	10.650,00
E-Bikes	70	10.500,00
E-Mopeds	2	400,00
E-Autos	9	3.375,00
Heizkostenzuschuss	208	41.600,00
Union Action Day	23	1.380,00
Senioren-Tagesbetreuung	967	24.175,00

Die 19 Förderfälle im Rahmen des Innenstadtbonus werden mehrjährig entsprechend der Richtlinie und der Individualbeschlüsse ausbezahlt.

Kategorie	Art	Empfänger	Wert in Euro	Verwendung
Bildung	Vertrag	Fachhochschule Burgenland	178.996,80	Förderung Bildungsstandort
Bildung	freiwillig	Waldorfinitiative Sonnenland Eisenstadt	638,28	Hallenmiete Allsportzentrum
Bildung	freiwillig	win ² – Studierendenorganisation	1.000,00	win ² Zukunftskonferenz
Bildung	Vertrag	Joseph Haydn Konservatorium GmbH	51.500,00	Förderung Bildungsstandort
Bildung	freiwillig	Waldorfinitiative Sonnenland Eisenstadt	1.351,60	Benützung der städtischen Sportanlagen
Bildung	freiwillig	Sonnenlandschule	49,00	Hallenmiete Sporthalle
Bildung	freiwillig	BG/BRG/BORG Eisenstadt	1.200,00	Schulball 2022
Bildung	freiwillig	Dr. Stefan Wallner	2.000,00	Aufbau Lichtmessnetz in Eisenstadt
Bildung	freiwillig	Theresianum	690,00	Exkursion Gedenkstätte Mauthausen
Kirche	freiwillig	Propstei- und Stadtpfarre Eisenstadt-Oberberg	500,00	Pfarrfest Oberberg
Kirche	freiwillig	Kath. Familienverband Burgenland	500,00	Projekt "Gutes Leben"
Kultur	freiwillig	Lichtclique	700,00	Ausstellung in der Rathausgalerie
Kultur	freiwillig	Kunstverein Eisenstadt	2.500,00	Kunsthauptfest und Ausstellungen

Kultur	freiwillig	Kultur- und Kongresszentrum Eisenstadt	11.959,69	Lustbarkeitsabgabe 2021
Kultur	freiwillig	Militärmusik Burgenland	1.400,00	Konzert Militärmusik 2022, Lustbarkeitsabgabe
Kultur	freiwillig	Dominic Spitaler, MA	500,00	Filmproduktion "My Lonely Days are Gone"
Kultur	freiwillig	Schloss Esterházy Management GmbH	50.000,00	Patronanz Herbstgold 2022
Kultur	freiwillig	Winzerkapelle Kleinhöflein	6.500,00	Bläserklasse und Ausstattung
Kultur	freiwillig	Haydnchor Eisenstadt	1.500,00	Notenmaterial, Chorleitung und Korrepetition
Kultur	freiwillig	Vokal. Sommer. Akademie	11.000,00	Sommerakademie 2022
Kultur	freiwillig	Fotokreis Eisenstadt	600,00	Jugendfotowettbewerb
Kultur	freiwillig	Bauernkapelle St. Georgen	1.000,00	Ankauf und Reparatur von Musikinstrumenten
Kultur	freiwillig	Stadt- und Feuerwehrkapelle Eisenstadt	1.980,00	Ankauf Trachten
Kultur	freiwillig	Reinhard Gombas	700,00	Kalender 2023
Kultur	freiwillig	Vokalensemble Ton in Ton	400,00	Konzert "Weihnochtdahoam"
Landwirtschaft	freiwillig	Weingut Kirchknopf	402,00	Nachhaltiger Pflanzen- und Insektenschutz im Weinbau, 2020
Landwirtschaft	freiwillig	Weingut Kirchknopf	563,50	Nachhaltiger Pflanzen- und Insektenschutz im Weinbau, 2021
Landwirtschaft	freiwillig	Weingut Tinhof	785,50	Nachhaltiger Pflanzen- und Insektenschutz im Weinbau
Politik	freiwillig	Die neue Volkspartei Eisenstadt	22.254,00	Informations- und Schulungsbeitrag
Politik	freiwillig	SPÖ Eisenstadt	8.877,00	Informations- und Schulungsbeitrag
Politik	freiwillig	Die Grünen Eisenstadt	3.637,00	Informations- und Schulungsbeitrag
Politik	freiwillig	FPÖ Eisenstadt	4.532,00	Informations- und Schulungsbeitrag
Soziales	freiwillig	Rettet das Kind Österreich	2.500,00	Betreuungs- und Beratungsangebot Bereich berufliche Integration
Soziales	freiwillig	Mini Med Studium	2.500,00	Vortragsreihe

Soziales	freiwillig	Feel again	1.000,00	Feel again Make up Kurse
Soziales	freiwillig	Pannonische Tafel	3.000,00	Unterstützung der sozialen Aktivitäten
Soziales	freiwillig	Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige bei Krebserkrankungen	500,00	20 J. "Gemeinsam gegen Brustkrebs" Benefizveranstaltung
Soziales	freiwillig	Die Tür - Frauenservicestelle Eisenstadt	1.000,00	Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes
Soziales	freiwillig	KOBV	300,00	Beratung und Betreuung der Mitglieder
Soziales	freiwillig	Pannonische Tafel	10.000,00	Sonderförderung Pannonische Tafel
Soziales	freiwillig	Österr. Rotes Kreuz	10.000,00	Sonderförderung Team Österreich Tafel
Sport	freiwillig	Boxring Eisenstadt	700,00	Nachwuchsarbeit
Sport	freiwillig	Bgld. Sportschützen Landesverband	500,00	14. MLAIC Prix von Österreich
Sport	freiwillig	Show Dance Verband Burgenland	500,00	Landesmeisterschaft Showdance
Sport	freiwillig	Union Eisenstadt - Turnen	5.190,70	Miete Sportzentrum
Sport	freiwillig	Team-Fitnesspalast	1.000,00	Bodybuilding Staatsmeisterschaften 23.05.2022 im KUZ
Sport	freiwillig	Union Eisenstadt - Turnen	377,85	Hallenmiete Sportzentrum
Sport	freiwillig	ESU Eisenstädter Schwimmunion	1.000,00	Nachwuchsarbeit, Trainings- und Meisterschaftsbetrieb
Sport	freiwillig	EV Raptors Eisenstadt	3.000,00	Miete Sportzentrum
Sport	freiwillig	Leichtathletik Akademie Eisenstadt	23.000,00	Raiffeisen Austrian Open Eisenstadt
Sport	freiwillig	BBSV Bgld. Behindertensportverband	1.000,00	Staatsmeisterschaften Sportzentrum
Sport	freiwillig	Verein Freunde der ASO	1.500,00	8. Nationale Specials Olympics Sommerspiele
Sport	freiwillig	Rettet das Kind - Betreute Wohngemeinschaft	1.500,00	8. Nationale Specials Olympics Sommerspiele
Sport	Vertrag	UFC St. Georgen/Eisenstadt	15.000,00	Spielbetrieb, Nachwuchsarbeit, Nutzung Kantine und Veranstaltungssaal
Sport	freiwillig	MS Theresianum	700,00	Bundesmeisterschaft Schülerliga - Burschen

Sport	freiwillig	MS Theresianum	700,00	Bundesmeisterschaft Schülerliga - Mädchen
Sport	freiwillig	Union Eisenstadt - Turnen	229,00	Hallenmiete Sportzentrum
Sport	freiwillig	Bgld. Basketball Club Nord BBC-Nord	26.892,14	Hallenmiete Sportzentrum
Sport	freiwillig	UBSC Artemis Burgenland	2.340,90	Benützung der städtischen Sportanlagen
Sport	freiwillig	TTV DSG Union Kleinhöflein	5.713,55	Miete Turnsaal
Sport	freiwillig	Show Dance Verband Burgenland	458,90	Lustbarkeitsabgabe Landesmeisterschaft Showdance
Sport	freiwillig	Laufteam Burgenland Eisenstadt	5.000,00	Eisenstadtlauf und Mehrkampfmeisterschaften U16/U18
Sport	freiwillig	PSV Eisenstadt	971,80	Wettkampfvorbereitung
Sport	freiwillig	Patrick Konrad	5.000,00	Eisenstädter Sportbotschafter
Sport	freiwillig	Caroline Bredlinger	2.500,00	Eisenstädter Sportbotschafterin
Sport	freiwillig	Niklas Strohmayer-Dangl	2.500,00	Eisenstädter Sportbotschafter
Sport	freiwillig	Dominik Horvath	1.500,00	Eisenstädter Sportbotschafter
Sport	freiwillig	Union Eisenstadt - Turnen	559,00	Nacht des Tanzes 2022
Sport	freiwillig	Bgld. Sportschützen-Landesverband	350,00	ÖSTM/ÖM Feuepistole
Sport	freiwillig	Bgld. Leichtathletik-Verband	700,00	Masters Ostregion
Sport	freiwillig	Lions Club Eisenstadt	103,68	Miete Pongratzhaus
Sport	freiwillig	Union Eisenstadt - Turnen	578,00	Hallenmiete Sportzentrum
Sport	Vertrag	SC Eisenstadt 1907	14.180,00	Nutzung Leichtathletikarena, Spielbetrieb
Sport	freiwillig	Art & Dance Connection	700,00	Nachwuchstraining
Sport	freiwillig	Union Eisenstadt - Turnen	158,95	Hallenmiete Sportzentrum
Sport	freiwillig	Segelclub Freistadt Eisenstadt	700,00	Teilnahme an sportlichen Spitzenbewerben
Sport	freiwillig	Union Tennisclub St. Georgen	664,03	Leistungen der Wirtschaftsbetriebe

Sport	freiwillig	Union Eisenstadt - Turnen	107,51	Hallenmiete Sportzentrum
Sport	freiwillig	UFC St. Georgen/Eisenstadt	20.000,00	Nachhaltige Bewässerung des Stadions
Sport	freiwillig	Boxring Eisenstadt	2.000,00	Ankauf eines Boxringes
Sport	freiwillig	HSV - Skyjumpers Austria	1.000,00	Teilnahme Staatsmeisterschaften 2022
Sport	freiwillig	Boxring Eisenstadt	821,10	Hallenmiete Sportzentrum
Sport	freiwillig	Anton Kahlig	1.500,00	Eisenstädter Sportbotschafter
Sport	freiwillig	Michael Frank	1.500,00	Eisenstädter Sportbotschafter
Sport	freiwillig	Richard Zechmeister	2.500,00	Eisenstädter Sportbotschafter
Sport	freiwillig	UBC Eisenstadt Warriors	500,00	Ankauf von Trainingsbällen
Sport	freiwillig	Segelclub Freistadt Eisenstadt	500,00	Teilnahme an der Österr. Staatsmeisterschaft
Sport	freiwillig	Österr. Alpenverein, Sektion Burgenland	700,00	Kooperation Kletterwand
Sport	freiwillig	Union Eisenstadt - Turnen	90,30	Hallenmiete Sportzentrum
Sport	freiwillig	SC Eisenstadt 1907	596,52	Miete E_Cube
Verein	freiwillig	Briefmarkensammlerverein Pinkafeld	500,00	Postgeschichte des Burgenlandes
Verein	freiwillig	Burgenländische Gemeinschaft	1.000,00	Zeitschrift "Bgl. Gemeinschaft"
Verein	freiwillig	Schlossparkfreunde Eisenstadt	1.000,00	Druckwerk zum Symposium "Landschaftsgärten '21"
Verein	freiwillig	Dorfblick St. Georgen	21.000,00	Renovierung Weinbauarchiv 2022
Verein	freiwillig	Verein zur Förderung von Kultur, Tourismus und Wirtschaft	40.000,00	Wein- und Genussstage 2022
Verein	freiwillig	Königl. Eisenstädter Schützengesellschaft	2.000,00	Ausrüstung der Mitglieder
Verein	freiwillig	Verein zur Veranstaltung Kleinhöfleiner Winzerfeste	5.000,00	Winzerkirtag 2022
Verein	freiwillig	Schlaraffia Ferrostadia	500,00	Durchführung von Veranstaltungen
Verein	freiwillig	Verein zur Förderung von Kultur, Tourismus und Wirtschaft	33.600,00	Architektur- und Motivhütten Christkindlmarkt Innenstadt

Verein	freiwillig	Bridge Club Burgenland	700,00	Benefiz-Online-Turnier zu Gunsten Christian Bernscherer
Verein	freiwillig	Verein "Für eine Welt"	1.200,00	30-Jahr-Jubiläum
Verein	freiwillig	Österr. Jüdisches Museum	1.750,00	Gedenktafel für ehem. Gemeindegemeinschaft und Ausstellung
Verein	freiwillig	Weinbauverein St. Georgen	700,00	Tag der offenen Kellertür 2022
Verein	freiwillig	Dorfmarketing Georgi Drache	700,00	Georgidrachen-Picknick
Verein	freiwillig	Verein zur Förderung von Kultur, Tourismus und Wirtschaft	6.720,00	Projekte Architektur- und Motivhütte und am Krippe Oberberg
Verein	freiwillig	Dorfblick St. Georgen	700,00	Segnung Jungwein
Wirtschaft	freiwillig	Stadtmanagement Eisenstadt	100.000,00	Bürogründung und Projekte für Unternehmen in Eisenstadt
Wirtschaft	freiwillig	Fachverband Werbung und Marktkommunikation der WK Bgld.	1.500,00	Adebar Werbepreis

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der *Bericht* mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit der Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Matthias Hahnekamp gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassel sowie Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner sowie Dr. Siegfried Mörz mehrheitlich zur Kenntnis genommen wurde.

3. Bürgerbudget - Projekte 2023, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Nach Rücksprache mit Anrainern und engagierten Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Bürgerbudgetprozesses soll der Spielplatz standortmäßig statt beim Retentionsbecken Kleinhöflein im Naschgarten im Bereich Mitterjochweg realisiert werden.

Stadtbezirk Eisenstadt:

Spielplatz Retentionsbecken:

Im Bereich des Naschgartens soll aufgrund der Nähe zum Siedlungsgebiet ein neuer Spielplatz geschaffen werden. Es sollen im Besonderen Spielgeräte für größere Kinder geschaffen werden.

Budget: € 35.000,-

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt möge die Änderung der Umsetzung des oben genannten Bürgerbudgetprojektes im Stadtteil Eisenstadt im Jahr 2023 beschließen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassel sowie Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner sowie Dr. Siegfried Mörz gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Matthias Hahnekamp mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

4. Änderung Mitglieder Seniorenbeirat, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 8 (1) Burgenländisches Seniorengesetz 2002 sollen in den Gemeinden vom Gemeinderat nach Möglichkeit Gemeinde-Seniorenbeiräte eingerichtet werden. Entsprechend Abs. 2 und 3 werden 4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder in den Gemeinde-Seniorenbeirat entsandt.

Aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl vom 2.10.2022 stehen der ÖVP 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder und der SPÖ 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied zu. In der GR-Sitzung vom 7.11.2022 wurde der Seniorenbeirat eingerichtet.

Herr Obmann Hans Skarits, Frau Evelyne Handler und Frau Christine Astfalk legen ihre Mitgliedschaft im Seniorenbeirat der Freistadt Eisenstadt mit Wirkung vom 04.09.2023 zurück.

Es soll daher folgende Änderung mit Wirkung vom 04.09.2023 beschlossen werden:

Gemeindesenorenbeirat (3 ÖVP/1 SPÖ)

Mitglieder

GR Adelheid Hahnekamp (Obfrau)

GR Silvia Bronkhorst

Johann Rabel

Mag. Dr. Richard Mikats

Ersatzmitglieder

Anna Klampfer

Alois Ötvös

Andrea Zänglein

Walter Weschitz

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

5. Änderung der Geschäftsordnung des Magistrats der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Gemäß § 28 Abs. 3 Eisenstädter Stadtrecht 2003 i.d.g.F sind die Geschäftsgebarung, der Geschäftsgang und der Schriftverkehr des Magistrates durch eine Geschäftsordnung zu regeln. In der Geschäftsordnung ist insbesondere auch zu regeln, inwieweit sich der Bürgermeister bei den zu treffenden Entscheidungen oder Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen im Interesse der Zweckmäßigkeit, der Raschheit und Einfachheit durch die Magistratsdirektorin oder durch sonstige Bedienstete vertreten lassen kann.

Mit Beschluss vom 26.4.2023 hat der Stadtsenat die Zustimmung zur Änderung der Geschäftseinteilung des Magistrates erteilt. Dadurch ist eine Anpassung der Geschäftsordnung des Magistrates an die neue Geschäftseinteilung notwendig. Weitere Änderungen ergeben sich auf Grund der Anpassung an die aktuellen Bestimmungen des Eisenstädter Stadtrechts 2003 i.d.g.F.

Die Geschäftsordnung ist gemäß § 28 Abs. 4 Eisenstädter Stadtrecht 2003 vom Gemeinderat zu erlassen.

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt möge beschließen:

BESCHLUSSANTRAG

Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Aufgabe und Stellung des Magistrates

(1) Die Geschäfte der Stadt und die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung sind durch den Magistrat zu besorgen.

(2) Der Magistrat verfügt und entscheidet in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs in erster Instanz, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

(3) Dem Magistrat obliegt die laufende Verwaltung des Vermögens der Stadt, ihrer Fonds, Anstalten, Stiftungen, öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht eigene Verwaltungen eingerichtet sind.

(4) Dem Magistrat sind insbesondere folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt zur selbstständigen Erledigung vorbehalten:

1. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sieben Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
2. der Erwerb oder die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,2% der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
3. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,2% der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
4. die widmungsgemäße Nutzung von beweglichem und unbeweglichem Gemeindevermögen;
5. die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen bis höchstens 730 Euro im Einzelfall im Rahmen des Voranschlags unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien.
6. der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von maximal sechs Monaten

(5) Werden nach Abs. 4 Z 2 oder 3 Rechtsgeschäfte abgeschlossen, deren Gegenstände in einem wirtschaftlichen oder funktionellen Zusammenhang stehen, so sind die jährlichen Entgelte hinsichtlich der Wertgrenze zusammenzuzählen.

(6) Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand sowie der Magistratsdirektorin und den übrigen Bediensteten.

(7) Für das Verwaltungsgeschehen relevante Dokumente sind in einem Papierakt abzulegen.

(8) Die detaillierten Vorschriften über die Behandlung von Geschäftsstücken können in einer Büroordnung festgelegt werden.

§ 2

Gliederung des Magistrates

(1) Der Magistrat gliedert sich in die Magistratsdirektion und in die anderen Abteilungen. Diese Abteilungen können in Geschäftsbereiche, Fachgruppen und

Teams, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind, gegliedert sein.

(2) Die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf Geschäftsbereiche, Fachgruppen und Teams werden in der Geschäftseinteilung des Magistrates festgesetzt.

(3) Anstalten und Betriebe gemäß § 61 EisStR 2003 sind entsprechend ihrem sachlichen Aufgabenbereich einer Abteilung einzugliedern.

§ 3

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

(1) Die dem Magistrat zukommenden Aufgaben sind unter Beachtung der allgemeinen Dienstpflichten gegenüber den Bürgern nach den Grundsätzen der Objektivität, Flexibilität, Höflichkeit und Hilfsbereitschaft zu erfüllen. Der Magistrat hat auch beratend, sozial und umweltbewusst zu wirken. Kommunikation und Information sind dabei tragende Säulen einer bürger- und dienstleistungsorientierten Aufgabenerfüllung.

(2) Die Aufgaben des Magistrates sind durch die Bediensteten gesetzmäßig, zweckmäßig und zielgerecht sowie möglichst einfach, sparsam, wirtschaftlich und rasch zu besorgen. Die Bediensteten haben mit allen ihnen von der Stadt für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellten beweglichen und unbeweglichen Sachen verantwortungsvoll umzugehen und sie sparsam zu verwenden.

(3) Grundsätze für das Handeln der Bediensteten haben gegenseitige Information, Kommunikation und Kooperation auf und zwischen allen Ebenen und die Einhaltung des Dienstweges zu sein. Alle Bediensteten sind verpflichtet, den Leiter ihrer Abteilung von wichtigen Ereignissen in geeigneter Weise zu verständigen. Diese Verständigungspflicht gilt sinngemäß ebenfalls für die Abteilungsleiter an die Magistratsdirektorin und gegenüber ihren Bediensteten. Bei außerordentlichen Ereignissen und im Zweifel sind entsprechende Weisungen einzuholen. Ist dies nicht möglich, hat jeder Bedienstete im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs selbst initiativ zu werden und seinen Vorgesetzten jedenfalls nachträglich davon zu verständigen.

(4) Die Führungskräfte haben für eine Aufgabenerfüllung im Sinn dieser Bestimmung zu sorgen.

(5) Abteilungs- bzw. geschäftsbereichsübergreifende Angelegenheiten, für die Leistungen aus mehreren Abteilungen bzw. Geschäftsbereichen zu erbringen sind, sind im gegenseitigen Einvernehmen abzuwickeln.

(6) Jeder Abteilungsleiter ist verpflichtet, die ihm zur Kenntnis gelangenden Exekutionen, Ausgleichs- und Konkursverfahren der Finanzverwaltung und die Vermögensverwaltung besorgenden Abteilungen bekannt zu geben.

§ 4

Bindung an Weisungen und Beschlüsse

(1) Das oberste Weisungsrecht kommt dem Bürgermeister zu.

(2) Alle Bediensteten sind an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Die Befolgung einer Weisung kann nur dann abgelehnt werden, wenn die Weisung von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde. Hat ein Bediensteter jedoch Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit oder die Zweckmäßigkeit einer Weisung, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen nicht abgelehnt werden kann, so ist er verpflichtet, diese Bedenken dem die Weisung erteilenden Vorgesetzten mitzuteilen. Beharrt dieser auf der Weisung, so ist sie zu befolgen. In einem solchen Fall sind die vorgebrachten Bedenken in einem Aktenvermerk festzuhalten und dieser vom Vorgesetzten mit zu unterfertigen. Hat ein Bediensteter eine Weisung nicht von seinem unmittelbaren Vorgesetzten erhalten, so hat er diesen unverzüglich davon zu verständigen.

(3) Unmittelbare Weisungen von übergeordneten Behörden an einzelne Bedienstete dürfen nicht befolgt werden, sondern sind unverzüglich über den unmittelbar vorgesetzten Abteilungsleiter der Magistratsdirektorin oder dem Bürgermeister zu Kenntnis zu bringen und nach deren Anordnungen zu erledigen.

(4) Weisungen können mündlich oder schriftlich erteilt werden.

§ 5

Amtsstunden und Parteienverkehr

(1) Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind vom Bürgermeister unter Bedachtnahme auf verwaltungsökonomische Gesichtspunkte sowie den Bedarf der Parteien festzusetzen und entsprechend kundzumachen. Während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit hat in jeder Abteilung zumindest ein sachkundiger Bediensteter anwesend zu sein.

(2) Die Erlassung von Sonderregelungen für einzelne Abteilungen im Interesse der Eigenart des Dienstes sowie die Aufteilung der wöchentlichen Dienstzeit auf die einzelnen Tage obliegen der Magistratsdirektorin. Abteilungsinterne Journal- und Bereitschaftsdienste hat der Abteilungsleiter zu regeln. In begründeten Ausnahmefällen können die Abteilungsleiter unter Abwägung der individuellen mit den dienstlichen Interessen Dienstzeitverschiebungen schriftlich bewilligen.

(3) Dringende Amtsgeschäfte sind auch außerhalb der Amtsstunden zu erledigen.

§ 6

Aufgabe und Stellung der Magistratsdirektorin

(1) Der Magistratsdirektorin obliegt unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters die Leitung des inneren Dienstes des Magistrates. Die ihr unterstehende Abteilung ist als Magistratsdirektion zu bezeichnen. Die Magistratsdirektorin ist unmittelbar Dienstvorgesetzte aller Bediensteten und für das Verwaltungsmanagement im Magistrat verantwortlich. Bei der Leitung des inneren Dienstes hat sie für einen einheitlichen und geordneten Geschäftsgang zu sorgen. Sie ist berechtigt, sich von dem gesamten Geschäftsgang in allen Abteilungen des Magistrates Kenntnis zu verschaffen. Ihr ist bei allen Fragen der Stadt von weittragender rechtlicher oder finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die formale Geschäftsbehandlung ist von der Magistratsdirektorin zu regeln. Ihre Leitungsfunktion hat sie im Sinn eines übergreifenden Managements wahrzunehmen. Sie entscheidet damit auch über Zuständigkeitsfragen zwischen den Abteilungen des Magistrates. Sie kann auch, wenn es die Interessen des Dienstes erfordern, den Abteilungen, Geschäftsbereichen, Fachgruppen, Teams oder einzelnen Bediensteten die Besorgung von Geschäften zuweisen, die nicht in deren Zuständigkeit fallen; in einem solchen Fall hat sie die zuständigen Abteilungen zu verständigen.

(3) Generelle Anweisungen werden durch Dienstanordnungen der Magistratsdirektorin vorgenommen.

(4) Die Verwendung der Bediensteten des Magistrates ist im Namen des Bürgermeisters von der Magistratsdirektorin nach Kontaktnahme mit den beteiligten Abteilungsleitern zu regeln.

(5) Die Magistratsdirektorin kann, soweit durch den Bürgermeister ermächtigt, in allen Fällen von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, insbesondere für Aussagen bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, entbinden.

(6) Bei Verhinderung der Magistratsdirektorin bestimmt der Bürgermeister aus dem Kreis der Bediensteten den Vertreter.

§ 7

Aufgabe und Stellung des Generalsekretärs

(1) Der Generalsekretär ist direkt der Magistratsdirektorin unterstellt und hat sie in allen organisatorischen Fragen zu unterstützen. Seine Aufgabe ist insbesondere die umfassende Koordinierung und Optimierung der Strukturen und Abläufe in der Stadtverwaltung. Die Geschäftseinteilung kann ihm auch besondere Aufgaben - wie etwa Personalangelegenheiten - zuteilen.

§ 8

Aufgabe und Stellung der Abteilungsleiter

(1) Die Abteilungsleiter sind direkt der Magistratsdirektorin unterstellt. Sie haben in den ihrer Abteilung zugewiesenen Geschäftsbereichen, Fachgruppen und Teams unter unmittelbarer Aufsicht und Anleitung der Magistratsdirektorin für einen geordneten, gesetzmäßigen und effizienten Geschäftsgang zu sorgen.

(2) Im Rahmen ihrer Leitungsfunktion obliegt den Abteilungsleitern insbesondere die richtige Verteilung der Amtsgeschäfte unter Bedachtnahme auf eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung nach sachlichen Gesichtspunkten auf die ihrer Abteilung zugeteilten Bediensteten sowie die laufende Unterrichtung dieser Bediensteten mit allen einschlägigen Vorschriften und grundsätzlichen Entscheidungen.

(3) Von den wichtigen Geschäftsvorfällen in der Abteilung ist die Magistratsdirektorin zu unterrichten und auf dem Laufenden zu halten.

§ 9

Aufgabe und Stellung der Geschäftsbereichsleiter

(1) Bei Bedarf können einzelne Abteilungen in Geschäftsbereiche untergliedert werden.

(2) Die Geschäftsbereichsleiter sind dem Abteilungsleiter unterstellt. Sie haben in den ihrem Geschäftsbereich zugewiesenen Aufgabenbereich unter Aufsicht und

Anleitung der Abteilungsleiter für einen geordneten, gesetzmäßigen und effizienten Geschäftsgang zu sorgen.

(3) Ist für einen Geschäftsbereich kein eigener Geschäftsbereichsleiter bestellt, wird diese Funktion vom jeweiligen Abteilungsleiter ausgeübt.

§ 10

Aufgabe und Stellung der Fachgruppenleiter

(1) Bei Bedarf können einzelne Geschäftsbereiche in Fachgruppen untergliedert werden.

Falls es die Arbeitsabläufe erfordern, kann eine Fachgruppe auch zwei Geschäftsbereichen unterstellt werden.

(2) Die Fachgruppenleiter sind dem Geschäftsbereichsleiter unterstellt. Sie haben in den ihrer Fachgruppe zugewiesenen Aufgabenbereich unter Aufsicht und Anleitung der Geschäftsbereichsleiter für einen geordneten, gesetzmäßigen und effizienten Geschäftsgang zu sorgen.

(3) Ist für eine Fachgruppe kein eigener Fachgruppenleiter bestellt, wird diese Funktion vom jeweiligen Geschäftsbereichsleiter ausgeübt.

§ 11

Aufgabe und Stellung der Teamleiter

(1) Bei Bedarf können einzelne Fachgruppen in Teams untergliedert werden.

(2) Die Teamleiter sind dem Fachgruppenleiter unterstellt. Sie haben in den ihrer Fachgruppe zugewiesenen Aufgabenbereich unter Aufsicht und Anleitung des Fachgruppenleiters für einen geordneten, gesetzmäßigen und effizienten Geschäftsgang zu sorgen.

(3) Ist für ein Team kein eigener Teamleiter bestellt, wird diese Funktion vom jeweiligen Fachgruppen- bzw. Geschäftsbereichsleiter ausgeübt.

§ 12

Ermächtigung von Bediensteten und Unterfertigungen

(1) Der Bürgermeister wird unbeschadet seiner Verantwortlichkeit bei den von ihm zu treffenden Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen, soweit er sich diese nicht ausdrücklich vorbehalten hat, durch die Magistratsdirektorin vertreten.

- (2) Der Bürgermeister ist befugt, aufgrund der Stellenbeschreibung oder im Einzelfall Vertretungsbefugnisse und Unterschriftsbefugnisse für die einzelnen Bediensteten zu erteilen.
- (3) Der Stellvertreter hat im Sinn des zu Vertretenden, aber im eigenen Namen zu handeln und hat während der Dauer der Vertretung die gleichen Rechte und die gleiche Verantwortung wie der zu Vertretende. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter haben einander über die wesentlichen Umstände im Aufgabenbereich zu informieren.
- (4) Die Vertretung der Bediensteten im Verhinderungsfall ist in der Geschäftseinteilung des Magistrates nach § 28 EisStR 2003 festzulegen. Mangels einer solchen Regelung bzw. im Einzelfall kann der Bürgermeister bzw. die Magistratsdirektorin die Vertretung bestimmen.
- (5) Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, die der Beschlussfassung des Gemeinderats bedürfen, sind vom Bürgermeister sowie von zwei weiteren Gemeinderatsmitgliedern, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, zu unterfertigen.
- (6) Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, die der Beschlussfassung des Stadtsenates bedürfen, sind vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Stadtsenats, das nach Möglichkeit einer anderen Gemeinderatspartei als der Bürgermeister angehören soll, zu unterfertigen.
- (7) Alle übrigen Urkunden über Rechtsgeschäfte sind vom Bürgermeister zu unterfertigen.
- (8) Die Urkunden sind mit dem Stadtsiegel zu versehen. Aufsichtsbehördliche Genehmigungen sind auf der Urkunde ersichtlich zu machen.
- (9) Sofern sich der Bürgermeister nicht die Unterfertigung im Einzelfall vorbehalten hat, hat die Unterfertigung aller übrigen Schriftstücke durch die Magistratsdirektorin, die Abteilungsleiter und andere Bedienstete im Rahmen ihrer jeweiligen Ermächtigung zu erfolgen.

§ 13

Amtsräume und Inventar

- (1) Die Amtsräume werden von der Magistratsdirektorin zugewiesen.
- (2) Bei den Eingängen zu den Amtsräumen sind einheitliche Türschilder anzubringen, auf denen die Bezeichnung der darin untergebrachten Abteilungen bzw. Geschäftsbereiche sowie die Namen der darin tätigen Bediensteten anzugeben

sind. An den Haupteingängen der Amtsgebäude sind einheitliche Übersichtstafeln über die im Amtsgebäude untergebrachten Dienststellen sowie die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit anzubringen.

(3) Die Amtsräume und sonstiges Inventar dürfen grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke verwendet werden. Die ausnahmsweise Verwendung von Amtsräumen und Inventar zu nichtdienstlichen Zwecken aus besonderen Anlässen (Weihnachtsfeiern, Dienstjubiläen etc.) bedarf der Zustimmung des Abteilungsleiters. Dienstfremde Personen dürfen in einem Amtsräum nicht allein gelassen werden. In den Amtsräumen ist das Hausieren, jede Wahlwerbung, der Anschlag von Mitteilungen politischer Parteien sowie Foto-, Film- und Tonaufnahmen ohne Zustimmung der Magistratsdirektion untersagt. Eine Sammeltätigkeit für wohltätige Zwecke darf nur mit Bewilligung der Magistratsdirektion ausgeübt werden.

(4) Einrichtungs- und Bürogegenstände (Inventar) sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen. Dieses ist ständig auf dem Laufenden zu halten und jährlich auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Für eine zweckentsprechende Verwendung von nicht mehr erforderlichem Inventar ist zu sorgen.

(5) Amtsräume und Inventar sind von den Bediensteten in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und vor Schäden zu bewahren. Allfällige Schäden sind dem zuständigen Abteilungsleiter zu melden. Das Abhandenkommen von Inventar ist, sofern es sich um kein geringwertiges Wirtschaftsgut handelt, sofort nach Kenntnis der Magistratsdirektorin bekannt zu geben, die gegebenenfalls die Diebstahlanzeige erstattet.

§ 14

Zentraler Einkauf

(1) Inventar sowie Büromaterial (z.B. Drucksorten, Formblätter und Stampiglien) sind zentral zu beschaffen; jede Anforderung ist über den zuständigen Abteilungsleiter zu leiten.

(2) Wird die Beschaffung und Instandhaltung von Inventar und Büromaterial aller Art nicht auf dem vorgeschriebenen Weg veranlasst, so werden die hierdurch entstehenden Kosten seitens der Stadt nicht getragen, es haftet hierfür der Auftraggeber.

§ 15

Umgang mit Medien

- (1) Der Magistrat hat grundsätzlich einen offenen Umgang mit Medien zu pflegen. Dafür ist eine Stelle für Öffentlichkeitsarbeit einzurichten.
- (2) Medienmitteilungen haben ausschließlich über die Stelle für Öffentlichkeitsarbeit zu erfolgen.
- (3) Stellen Medienvertreter Anfragen an einzelne Dienststellen bzw. Bedienstete, sind diese prinzipiell an die Dienststelle für Öffentlichkeitsarbeit weiterzuleiten. Mit Genehmigung des Bürgermeisters kann die zuständige Dienststelle bzw. der Bedienstete unter Beachtung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit Auskunft erteilen, soweit nicht zu erwarten ist, dass dadurch der Stadt ein Nachteil entsteht oder schriftlich anderes festgelegt wurde. In Zweifelsfällen ist jedenfalls die Stelle für Öffentlichkeitsarbeit mit der Angelegenheit zu befassen.

§ 16

Amtliche Verlautbarungen

- (1) Amtliche Verlautbarungen erfolgen – soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben – durch Einschaltung im „Amtsblatt der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt.“
- (2) Zur Verlautbarung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist eine Amtstafel anzubringen. Der Ort der Anbringung wird von der Magistratsdirektorin bestimmt.
- (3) Jede vorgenommene Verlautbarung ist auf dem Geschäftsstück entsprechend zu vermerken. Auf den zum Anschlag an den Amtstafeln bestimmten Schriftstücken ist der Tag, an dem die Anschlagsfrist beginnt und endet, zu vermerken. Der Anschlag ist rechtzeitig vorzunehmen und nach der vorgesehen Anschlagdauer unverzüglich zu beenden. Nach Beendigung des Anschlages ist das Schriftstück der den Anschlag veranlassenden Dienststelle zum Anschluss an den Akt zu übermitteln.

§ 17

Posteingang/ Postausgang

- (1) Sämtliche für das Verwaltungsgeschehen relevante per Post, Fax oder E-Mail einlangenden Schriftstücke sind mit einem Eingangsstempel zu versehen und, soweit nicht gesonderte eigene Aktenregister existieren (z.B. *Fremdenrecht, Strafen nach dem Kurzparkzonengebührengesetz, Passwesen, Personenstandswesen umfassend Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Vaterschaftsanerkenntnisse, Staatsbürger-*

schaftsevidenz, Meldewesen, Fundamt und Hundeanmeldungen), der Magistrate-
direktorin sowie dem Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Schriftstücke sind in der Einlaufstelle durch Vergabe einer Geschäftszahl zu erfassen, einzuscannen und auf die zuständigen Abteilungen aufzuteilen.

(3) In den Abteilungen sind die Schriftstücke vor der Bearbeitung vom Abteilungsleiter abzuzeichnen und den zuständigen Sachbearbeitern zuzuteilen.

(4) Jedes Schriftstück ist vor dem Postausgang vom Sachbearbeiter abzuzeichnen und dem Abteilungsleiter zur Abzeichnung bzw. Unterschrift vorzulegen. Schriftstücke, die der Unterschrift der Magistrate-
direktorin bzw. des Bürgermeisters vorbehalten sind, sind nach Abzeichnung umgehend diesen zur Unterschrift vorzulegen.

(5) Der Postausgang eines unterfertigten und mit dem Amtssiegel versehenen Schriftstückes ist in der Einlaufstelle im Postregister einzutragen.

Abschnitt II

Verkehr mit den Kollegialorganen

§ 18

Vorlageberichte

(1) Alle einem Kollegialorgan der Gemeinde (dem Gemeinderat, dem Stadtsenat oder einem Ausschuss) vorzulegenden Geschäftsstücke sind mit einem Bericht zu versehen, der vom Abteilungsleiter abzuzeichnen und an die Magistrate-
direktorin zu leiten ist. Der Bericht hat eine Darstellung der Sach- und Rechtslage unter Hervorhebung der für die Beschlussfassung maßgebenden Umstände zu erhalten. In allen Angelegenheiten, die eine finanzielle Auswirkung nach sich ziehen, hat der Bericht eine Darlegung dieser Auswirkung und der Möglichkeiten der Bedeckung im Rahmen des Haushaltsplanes sowie eine Stellungnahme der Abteilung Finanzen zu enthalten. Dem vorzulegenden Bericht sind weiters alle Akten und Aktenbestandteile anzuschließen, die für die Kenntnis des bisherigen Werdeganges und für die Beurteilung der Angelegenheit erforderlich sind.

(2) Der Bericht hat in der Regel mit einem Vorschlag zu schließen, der den nach Ansicht der bearbeitenden Dienststelle zu fassenden Beschluss im Wortlaut enthält. Lediglich aus besonderen Gründen kann von der Erstattung eines Vorschlages Abstand genommen werden.

(3) Die Magistrate-
direktorin hat die Vorlage des Berichtes an das zuständige Kollegialorgan durch den Bürgermeister zu veranlassen. Sie hat bei der Vorlage

gegebenenfalls ihre vom Bericht oder Vorschlag abweichende Meinung auszudrücken und in den Fällen, in denen der Gemeinderat oder Stadtsenat zu entscheiden hat, einen Vorschlag mit dem Wortlaut der nach ihrer Ansicht zu fassenden Entscheidung zu erstatten.

§ 19

Führung der Verhandlungsschriften der Kollegialorgane Gemeinderat und Stadtsenat

(1) Die in den Kollegialorganen Gemeinderat und Stadtsenat zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind der Magistratsdirektion rechtzeitig vor der Sitzung zu übermitteln.

(2) Der Magistratsdirektion obliegt die Führung der Verhandlungsschriften über die Beratung und Beschlussfassung der Kollegialorgane nach den näheren Bestimmungen der § 32 ff. EisStR 2003. Die Verhandlungsschriften sind jahrgangsweise mit einem alphabethischen Index auszustatten, zu binden und in einem elektronischen Archiv aufzubewahren.

(3) Nach der Beschlussfassung durch die zuständigen Kollegialorgane hat die Magistratsdirektion die Protokolle der Magistratsdirektorin zu übermitteln. Die Magistratsdirektorin hat die Aufträge zur Durchführung an die zuständigen Abteilungen des Magistrates zu erteilen. Ist die Durchführung eines solchen Auftrages an einen Termin gebunden, so hat die Magistratsdirektion den Termin vorzumerken und rechtzeitig vor seinem Ablauf die Magistratsdirektorin zu verständigen; diese hat für die Einhaltung des Termins zu sorgen.

§ 20

Information und Akteneinsicht der Mitglieder des Gemeinderates und Stadtsenats

(1) Die Einsichtnahme in Akte über die Verhandlungsgegenstände hat in der Magistratsdirektion zu erfolgen.

(2) Die Akteneinsicht gemäß § 44 EisStR 2003 ist nur in der Magistratsdirektion (bei Nichtbesetzung im Bürgermeisterbüro) und unter Aufsicht gestattet. Über die Tatsache einer derartigen Einsichtnahme ist ein Aktenvermerk anzulegen, der dem Akt anzuschließen ist.

Abschnitt III
Schlussbestimmungen

§ 21

Sprachliche Gleichbehandlung

Bei den in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 22

Wirksamkeitsbeginn

Diese Geschäftsordnung tritt mit 03.07.2023 in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

6. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) der Kinderkrippen und Kindergärten, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Magistratsdirektorin, hoher Gemeinderat, geschätzte Damen und Herren!

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat zuletzt in der Sitzung vom 4.11.2019 die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung beschlossen. Aufgrund einiger neuer Formulierungen, der Einführung eines digitalen Elternportals, Änderung in der Abwicklung der Verrechnung und der Einführung von gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Untersuchungen der Kinder im Kindergarten ist die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung in der geltenden Form anzupassen.

Derzeit werden von der Stadt Eisenstadt in 7 Betreuungseinrichtungen, in 23 Kindergartengruppen 575 Kindergartenplätze und in 9 Kinderkrippengruppen 135 Krippenplätze angeboten.

Um den neuen Anforderungen des Burgenländischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes und der Anzahl an Betreuungseinrichtungen gerecht zu werden, ist der Beschluss einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung gem. § 23 Abs. 4 des Burgenländischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes 2009 i.d.g.F. notwendig.

Diese regelt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes nähere Bestimmungen für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ist den Eltern zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt möge die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung in der vorliegenden Form beschließen:

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) der Kinderkrippen und Kindergärten Eisenstadt

Inhaltsverzeichnis

- I. Willkommen
- II. Allgemeine Bestimmungen
- III. Anmeldung, Kostenersätze und Zahlungsmodalitäten
- IV. Öffnungszeiten/Ferien
- V. Besuchsmodelle
- VI. Wechsel der Bildungs- und Betreuungseinrichtung
- VII. Aufsichtspflicht
- VIII. Abholberechtigte
- IX. Haftung
- X. Jährliche ärztliche Untersuchung
- XI. Beendigung des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- XII. Schlussbestimmungen

I. Willkommen liebe Familien, Eltern und Erziehungsberechtigte!

Mit dem Eintritt in eine der städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen – Kinderkrippe oder Kindergarten - beginnt für Ihr Kind und damit auch für Sie ein neuer Lebensabschnitt.

Dieser stellt für Ihr Kind eine neue Herausforderung und eine große Umstellung dar. Ihr Kind muss sich auf einen neuen Rhythmus, auf neue Bezugspersonen, vielfältige Sozialkontakte und unbekannte Anforderungen einstellen.

Diese neue Lebenssituation und der Loslösungsprozess von den bisherigen Bezugspersonen können insbesondere bei den kleineren Kindern Ängste auslösen. Deshalb brauchen Ihre Kinder eine sensible Vorbereitung und Ihre Hilfe und Unterstützung während der Eingewöhnungsphase. Diese dauert bei jedem Kind unterschiedlich lang, und jedes Kind entwickelt dabei seine eigene Strategie.

Wir begleiten Ihr Kind dabei und versuchen, mit unseren erprobten Eingewöhnungskonzepten auf seine individuellen Bedürfnisse und seinen Entwicklungsstand einzugehen.

Kindergärten sind für die Erziehung und Betreuung von noch nicht schulpflichtigen Kindern bestimmt. Die städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Familien, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu unterstützen und zu ergänzen, können und sollen diese jedoch nicht ersetzen.

Ihr Kind bekommt in den städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten und Förderungen angeboten und soll sich hier wohl fühlen.

Durch gemeinsames Spielen, Musizieren, Basteln und durch das Feiern der Jahresfeste wird die Gemeinschaft der Gruppe gefördert und die Kreativität und Spontaneität Ihres Kindes geweckt. In einer Atmosphäre der Geborgenheit, des Vertrauens, des Respekts und der Wertschätzung werden Ihrem Kind Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst, mit sozialen Systemen und mit seiner Umwelt angeboten.

Die Herkunft der Familie, unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten werden geachtet und berücksichtigt.

Ihr Kind macht somit unter professioneller Anleitung der PädagogInnen viele neue Erfahrungen. Die vielseitigen Aufgaben können jedoch nur dann zielgerichtet zum Vorteil Ihres Kindes erfüllt werden, wenn Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

partnerschaftlich in die pädagogische Arbeit eingebunden sind und so an den Erlebnissen Ihrer Kinder Anteil haben. Das ist Voraussetzung für eine harmonische Erziehung, wie sie sicher von Ihnen angestrebt wird.

Wir bitten Sie deshalb, die persönliche Aussprache mit den PädagogInnen und Leiterinnen zu nützen, die Elterninformationen zu lesen und an den Elternabenden teilzunehmen.

Auch diese vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschlossene Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) soll die Zusammenarbeit mit Eltern/ Erziehungsberechtigten unterstützen und transparente Bestimmungen dafür festlegen.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Rechtsträger – die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt – kann gem. § 23 Abs. 4 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 i.d.g.F. unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes für den Betrieb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen nähere Bestimmungen in einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) treffen. Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ist den Eltern bei der Anmeldung der Kinder für den Besuch der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung zur Kenntnis zu bringen. Die Erziehungsberechtigten/Eltern sind verpflichtet, sich gemäß dieser zu verhalten.

Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt per Aushang in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten bekannt gegeben. Den jeweils aktuell gültigen Stand entnehmen Sie auch der Homepage: www.eisenstadt.at

2. Die gegenständliche KBEO bildet die Grundlage für alle mit der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt (in der Folge „Freistadt Eisenstadt“) geschlossenen Betreuungsvereinbarungen. Die Anmeldung für einen Kinderbildungs- und –betreuungsplatz (Kinderkrippe und Kindergarten) in Eisenstadt hat rechtzeitig beim Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Abteilung Bildung und Sport, schriftlich, persönlich oder per Übermittlung des Antrages über elektronische Medien zu erfolgen. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach dem Datum der Anmeldung und weiteren Kriterien (siehe dazu Pkt. III/2). Auf den Besuch der Kinderbildungs- und -

betreuungseinrichtung – mit Ausnahme des verpflichtenden Kindergartenjahres – besteht kein Rechtsanspruch.

Kinderkrippengruppen: Kinder unter drei Lebensjahren

Kindergartengruppen: Kinder ab drei Lebensjahren

(wenn keine Krippenplätze frei sind, ab zweieinhalb Lebensjahren bzw. ab eineinhalb Lebensjahren in den alterserweiterten Kindergartengruppen)

Nähere Informationen sind der Homepage der Freistadt Eisenstadt zu entnehmen: <https://www.eisenstadt.gv.at/leben/kinder/aufnahme-kinderkrippe-kindergarten-eingewohnungskonzept/>

3. Die schriftliche Zusage zur Aufnahme bzw. die Zuteilung eines Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes erfolgt bis spätestens sechs Monate vor Beginn des Besuches einer Betreuungseinrichtung und wird nach Möglichkeit mit den Erziehungsberechtigten/Eltern gem. dieser KBEO abgestimmt.
4. Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung bzw. der Anmeldung zur Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erklären die unterzeichnenden Erziehungsberechtigten/die Eltern, dass sie die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind haben. Sie werden alle Änderungen der maßgeblichen Daten (u.a. Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorge, Nachweis der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten/Eltern – falls erforderlich, mindestens drei Kontaktpersonen im Notfall/abholberechtigte Personen, Bankverbindung, etc.) unverzüglich der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekannt geben. Zudem erklären sie auch, dass sie diese KBEO der Kinderkrippen und Kindergärten Eisenstadt gelesen haben und dieser vollinhaltlich zustimmen.
5. Im Fall einer Bevorzugung bei der Platzvergabe wegen Berufstätigkeit haben die Erziehungsberechtigten/die Eltern ihre Berufstätigkeit nachzuweisen. Seitens der berufstätigen Erziehungsberechtigten/Eltern ist bei Meldung eines Betreuungsbedarfs, der über die Öffnungszeiten (gem. Pkt. IV/2) hinausgeht, eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über das konkrete aufrechte Dienstverhältnis (inkl. Arbeitszeiten bei über Öffnungszeiten hinausgehendem Betreuungsbedarf) der Freistadt Eisenstadt, Abteilung Bildung und Sport, vorzulegen.

Der Nachweis eines konkreten Bedarfs für eine bevorzugte Platzvergabe kann weiters durch Vorlage einer Inskriptionsbestätigung einer Bildungsanstalt, einer

aktuellen AMS-Kursbestätigung, eines freien Dienst- bzw. Werkvertrags über eine fortlaufende Tätigkeit, einer Bestätigung über eine laufende Ausbildung oder einer Bestätigung über den künftigen Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis erfolgen. Jede Änderung ist o.g. Stelle unverzüglich schriftlich zu melden.

6. Wenn die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten/der Eltern eines Kindes, das bereits eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten besucht, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein sollte, so steht der Betreuungsplatz weiterhin zur Verfügung. Sofern es jedoch aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, kann seitens der Freistadt Eisenstadt das Besuchsmodell umgestellt, die ausgedehnten Besuchszeiten eingeschränkt bzw. eine bereits erfolgte Platzzusage widerrufen werden.
7. Die Bildung und Betreuung der Kinder in den städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt nach den Grundsätzen des „Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlans“ (Charlotte-Bühler-Institut 2009), der als Fundament für die pädagogische Handlungsorientierung der ElementarpädagogInnen in Österreich gilt.
Dieser kann in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt sowie unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/bildungsrahmenplan.html> eingesehen werden.
8. Nach erfolgter schriftlicher Aufnahme ist mit der Leitung der jeweiligen Betreuungseinrichtung ein Aufnahmegespräch zu führen. Zu diesem Gespräch sind alle notwendigen Unterlagen (ausgefülltes Evidenzblatt, ärztliches Attest, Impfpass, Einverständniserklärungen für Kalium-Jodid-Tabletten bzw. Foto) mitzubringen.
9. Innerhalb eines Kindergartenjahres werden mindestens zwei gesetzlich vorgeschriebene Elternabende angeboten.

III. Anmeldung, Kostenersätze und Zahlungsmodalitäten

1. Der Besuch von Kinderkrippen und Kindergärten ist für Kinder bis zum Schuleintritt frei, wenn zumindest ein Erziehungsberechtigter/Elternteil bzw. die mit

der Obsorge betraute Person und das Kind in Eisenstadt ihren Haupt-wohnsitz haben.

2. Ein Halbtages-, Teilzeit- oder Ganztagesplatz (siehe dazu auch Pkt. V/1 – Besuchsmodelle) kann nur aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen und unter Berücksichtigung der Platzvergabekriterien angeboten werden. Folgende Kriterien werden von der Freistadt Eisenstadt bei der Platzvergabe für städtische Kinderkrippen- und Kindergartenplätze herangezogen:

- a) Datum der Anmeldung
- b) Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind berufstätig oder in einer Ausbildung.
- c) Geschwister: Mindestens eine Schwester oder ein Bruder besucht gleichzeitig den bevorzugten Standort und sie sind in einem gemeinsamen Haushalt wohnhaft gemeldet.
- d) Der Zeitpunkt, zu dem die Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Berufstätigkeit oder Ausbildung beginnen.
- e) Die Nähe des Wohnorts zur/zum städtischen Kinderkrippe/Kindergarten.
- f) Das Alter des Kindes: Kinder von 4 bis 6 Jahren, die noch keinen städtischen oder privaten Kindergarten besuchen, werden bevorzugt aufgenommen.
- g) Soziale Aspekte, zum Beispiel eine Krisensituation.

Zur Sicherung einer angemessenen Integration der Kinder wird bei der Platzvergabe darauf Bedacht genommen, dass es in allen Betreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt in einem ausgewogenen Maße zur gleichen sprachlichen und sozialen Durchmischung kommt.

3. Für die Inanspruchnahme eines Mittagessens in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten ist ein monatlicher Essensbeitrag zu bezahlen. Bei rechtzeitiger Abmeldung (bis Dienstag, 8:30 Uhr für die darauffolgende Woche) oder auf Grund der Erkrankung des Kindes (täglich bis 8:30 Uhr für den nächsten Tag) wird das Mittagessen nicht verrechnet.

Die Bekanntgabe von Abwesenheiten auch im Fall von Krankheit sowie die Abmeldungen vom Mittagessen haben durch die Erziehungsberechtigten/Eltern ausschließlich über das Elternportal (ICM) zu erfolgen. Die erforderlichen Zugänge werden vom Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt,

Abteilung Bildung und Sport, nach erfolgter Anmeldung in einer der städtischen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen angelegt und freigeschalten.

Die entsprechende Anleitung finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.eisenstadt.gv.at/leben/kinder/digitalisierung-unserer-kinderkrippen-und-kindergaerten-elternportal-icm-for-kids/>

Kinder, die den Kindergarten in ausgedehnter Form (gem. Pkt. IV/3) besuchen, erhalten am Abend (ca. 17:30 Uhr) eine zusätzliche Jause, die von der Freistadt Eisenstadt verrechnet wird. Diese Kosten sind auch bei kurzfristigen Ausfällen (Krankheit u.Ä.) zu bezahlen.

Kinder, die eine Kinderkrippe besuchen, erhalten optional täglich zusätzlich zum Mittagessen dreimal am Tag eine Jause (Vormittagsjause, Nachmittagsjause, Abendjause bei ausgedehnter Betreuungsform – ca. 17:30 Uhr). Auf unserer Homepage bzw. auf dem Aushang in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist die Höhe der aktuellen Kosten pro Mahlzeit veröffentlicht. Dieser Betrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates festgelegt und ist auf Basis des Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert.

4. Kostenersätze für Gruppengeld, „Gesunde Jause“, Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und Ähnliches sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern zu tragen und werden gesondert verrechnet. Sollten kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, werden diese Kosten trotzdem verrechnet und können nicht rückerstattet werden (z. B. Gruppenpreise für Privatbusse bzw. für sonstige Veranstaltungen etc.).

Das Gruppengeld umfasst Bastelmaterialien und Geschenke für besondere Anlässe, die von den Kindern mit nach Hause genommen werden. Inkludiert sind auch außerordentliche Jausen (Fasching, Nikolaus, Ostern usw.).

Die „Gesunde Jause“ wird in den Kindergärten optional einmal pro Woche am Vormittag angeboten und monatlich verrechnet.

Weitere zusätzliche Veranstaltungen und Angebote (wie Ausflüge, Eintritte, Theaterbesuche usw.) werden über die monatliche Vorschreibung abgerechnet. Windeln und Pflögetücher u.Ä. sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern in die Betreuungseinrichtung in ausreichender Menge mitzubringen.

5. Zahlungsmodalitäten: Die Kostenersätze sind mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung zu entrichten. Die Vorschreibung der Kostenersätze bzw. der

zusätzlichen und optionalen Leistungen erfolgt – mit Ausnahme der zusätzlichen Veranstaltungen und Angebote - zum Monatsende im Nachhinein. Die Bezahlung hat ausnahmslos bargeldlos bis zum 14. Tag nach Vorschreibung zu erfolgen.

Information und Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung sowie zur Zustimmung der digitalen Zustellung der monatlichen Vorschreibung entnehmen Sie hier:

<https://www.eisenstadt.gv.at/leben/kinder/digitalisierung-unserer-kinderkrippen-und-kindergaerten-elternportal-icm-for-kids/> bzw.

<https://www.eisenstadt.gv.at/leben/kinder/formulare-zum-download/>

6. Kosten für eine erforderliche Einmahnung von offenen Beträgen sowie angefallene Bankspesen bei nicht erfolgreicher Durchführung des Bankeinzugs haben die Erziehungsberechtigten/Eltern zu tragen.
7. Die Erziehungsberechtigten/Eltern haften gegenüber der Freistadt Eisenstadt für alle fälligen Forderungen, die aus der Betreuungsvereinbarung erwachsen, solidarisch.

IV. Öffnungszeiten/Ferien

1. Gem. § 2 Abs. 1 Pkt. 15 Bgld. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2009 i.d.g.F. sind Öffnungszeiten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entsprechend der VIF-Kriterien (Vereinbarkeitsindikator von Familie und Beruf) einzurichten.
2. Die Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt sind Montag bis Freitag werktags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (50 Wochenstunden Öffnungszeit).
3. Eine Ausdehnung der Besuchszeiten ist Montag bis Freitag werktags von 06:30 Uhr bis 18:30 Uhr (60 Wochenstunden Öffnungszeit) möglich, sofern im Gemeindegebiet zumindest für vier Kinder derselben Altersstufe im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 Bgld. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2009 i.d.g.F. ein Bedarf angemeldet wird. Ein konkreter Bedarf hinsichtlich verlängerter Tagesöffnungszeiten ist spätestens bis zum letzten Freitag im Juni (Schluss) für das nächste Kindergartenjahr von den berufstätigen Erziehungsberechtigten/Eltern der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung schriftlich bekanntzugeben (siehe dazu auch Pkt. II/5).

Im Übrigen hat die Freistadt Eisenstadt gem. § 17 Abs. 5 des Burgenländischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes 2009 i.d.g.F. bei der Festlegung der Öffnungszeiten auf die Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten/Eltern, insbesondere wegen Berufstätigkeit, sowie auf die Dienstzeiten des Personals Bedacht zu nehmen.

Die Ausdehnung der Öffnungszeiten erfolgt nach Möglichkeit und wenn alle organisatorischen bzw. personellen Vorkehrungen getroffen wurden, mit Beginn des darauffolgenden Kindergartenjahres. Die Betreuung der Kinder erfolgt in den Randzeiten in Sammelgruppen (Randzeiten: bis 8:00 Uhr und ab 15:00 Uhr) in einer der sieben Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt.

Besucht ein Kind in verlängerter Besuchszeit eine Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, soll die Dauer des Betreuungsumfanges gem. § 3 Abs. 1 Bgld. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2009 i.d.g.F. unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls, in Summe 50 Stunden je Betreuungswoche nicht überschreiten.

Die Freistadt Eisenstadt kann eine erfolgte Ausdehnung der Öffnungszeiten, unter Einhaltung einer einwöchigen Frist, aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen widerrufen. Die Erziehungsberechtigten/Eltern werden gegebenenfalls durch Aushang in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten von einer Ausdehnung bzw. Rücknahme einer solchen Ausdehnung der Öffnungszeiten verständigt.

4. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Besuchszeit von den Erziehungsberechtigten/Eltern oder einer von den Erziehungsberechtigten/Eltern bevollmächtigten Person abzuholen. Sollte die/der Erziehungsberechtigte/Eltern bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, sind die dienstanzwesenden PädagogInnen der Betreuungseinrichtung umgehend telefonisch zu verständigen. Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt und wurden seitens der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung wiederholt erfolglos Maßnahmen gesetzt, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, wird das Kind im Notfall der Kinder- und Jugendhilfe, welche dann die vorübergehende Obsorge bis zur gerichtlichen Klärung übernimmt, zur Obhut übergeben.

5. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bleiben die Kinderkrippen und Kindergärten der Freistadt Eisenstadt ausnahmslos geschlossen.

In den Burgenländischen Semesterferien, den Hauptferien (ab der 4. Schulferienwoche im Juli bis Schulbeginn) sowie in den Herbst-, Weihnachts- und Osterferien haben die Eisenstädter Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.

6. Der Ort der Betreuung in den Semesterferien, den Hauptferien sowie den Herbst-, Weihnachts-, und Osterferien wird unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bedürfnisse und entsprechend dem Bedarf der Erziehungsberechtigten/Eltern vom Rechtsträger der Freistadt Eisenstadt festgelegt. Jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird in den Hauptferien zumindest drei durchgehende Wochen geschlossen sein. Wenn in dieser Zeit der Bedarf für eine Kinderbetreuung besteht, wird diese in einer vom Rechtsträger festgelegten Betreuungseinrichtung (siehe dazu auch Pkt. VI/2) angeboten werden. Dies gilt auch für die Semesterferien sowie die Herbst-, Weihnachts-, und Osterferien.

Die Freistadt Eisenstadt wird – sollte Bedarf der Erziehungsberechtigten/Eltern bestehen – kürzere Semesterferien, Hauptferien, Herbst- und Weihnachts- sowie Osterferien festsetzen (ausgenommen 24./31.12.).

Ein konkreter Bedarf für die Ferienbetreuung wird zeitgerecht gem. gesetzlichen Vorgaben im Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mittels Bedarfserhebung durch die Freistadt Eisenstadt über das Elternportal (ICM) erhoben. Die Erziehungsberechtigten/Eltern geben ihren Bedarf der Betreuung für ihre Kinder verbindlich bekannt.

7. An maximal drei Tagen pro Betriebsjahr finden für pädagogische Fachkräfte und pädagogische Hilfskräfte von der Landesregierung organisierte Fortbildungsveranstaltungen und ein weiterer Tag für Teambuildingmaßnahmen statt. An diesen Tagen findet in den Betreuungseinrichtungen ein bedarfsorientierter Betrieb statt und kann in dieser Zeit auch in einer anderen, vom Rechtsträger festgelegten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (siehe dazu auch Pkt. VI/2) stattfinden. Dies gilt auch für den 2. und 11. November, Faschingsdienstag (nachmittags) und an den von der Bildungs-

direktion Burgenland vorgegebenen schulautonomen Tagen (Fensterstage nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt).

Die Erziehungsberechtigten/Eltern werden über die Tage, an denen die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung geschlossen hat, rechtzeitig - in der Regel nach der jährlichen Bedarfserhebung - mindestens jedoch einen Monat im Voraus durch Aushang in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten informiert.

V. Besuchsmodelle

1. Die Freistadt Eisenstadt bietet in ihren Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen nachstehende Besuchsmodelle an:
 - a. Ganztägiger Besuch: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (bei Bedarf 06:30 Uhr bis 18:30 Uhr*), max. 60 Wochenstunden Öffnungszeit und 50 Stunden Betreuungsumfang / Kind
 - b. Halbtägiger Besuch: 07:00 Uhr (bei Bedarf 06:30 Uhr*) bis 12:00 Uhr (ohne Mittagessen)
 - c. Teilzeitbesuch: 07:00 Uhr (bei Bedarf 06:30 Uhr*) bis 13:00 Uhr (mit/ohne Mittagessen)

**Zur Ausdehnung der Besuchszeiten siehe auch Punkt IV*

Die Frühbetreuung vor 08:00 Uhr soll nur für jene Familien zur Verfügung stehen, bei denen alle Erziehungsberechtigten/Eltern berufstätig sind (gem. Pkt. II/5). Um die pädagogische Arbeit sicherstellen zu können, müssen bis spätestens 9:00 Uhr alle Kinder in der Betreuungseinrichtung anwesend sein. Ausgenommen davon sind Kinder im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr. Diese müssen bereits um 08:00 Uhr in der Betreuungseinrichtung anwesend sein.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und die Besuchszeiten (Besuchsmodelle) eingehalten werden.

2. Ein Wechsel von einem Besuchsmodell in ein anderes kann bei der Leitung der jeweiligen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, in der Regel einmal im Kindergartenjahr, beantragt werden und ist nur in begründeten Fällen möglich. Ein Änderungswunsch muss dort rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im

Voraus, schriftlich mit Bestätigung (siehe dazu auch Pkt. II/5) bekannt gegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Änderung des Besuchsmodells besteht nicht.

3. Der Eintritt (der erstmalige Besuch) in die Kinderkrippe bzw. in den Kindergarten hat an dem in der Betreuungsvereinbarung/Aufnahmeschreiben genannten Tag zu erfolgen. Ein Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung der Betreuungseinrichtung möglich. Die Nichteinhaltung des vereinbarten Beginns führt zur einvernehmlichen Auflösung der Betreuungsvereinbarung. Wenn die Erziehungsberechtigten/Eltern einen späteren Eintritt wünschen, diesen aber nicht bzw. erst nach dem vereinbarten Eintrittstermin bekanntgeben, kann die Zusage für einen vereinbarten Betreuungsplatz nicht aufrechterhalten werden.
4. Aus pädagogischen Gründen empfehlen wir jedem Kind, mindestens zwei Wochen pro Kindergartenjahr „Urlaub von der Kinderkrippe bzw. vom Kindergarten“ (Hauptferien – siehe dazu Pkt. IV/5) zu nehmen, wobei jeweils ganze Kalenderwochen (zwei Wochen zusammenhängend) genommen werden sollten. Fehlzeiten durch Krankheit des Kindes gelten nicht als in Anspruch genommener Urlaub. Die Ferienbetreuungszeiten (gem. Pkt. IV/5) sind mit der jährlichen Bedarfserhebung schriftlich zu melden und einzuhalten. In Ausnahmefällen (späterer Eintritt in den Kindergarten u.Ä.) sind die Hauptferien spätestens zwei Monate im Vorhinein schriftlich der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu melden.

VI. Wechsel der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Die Freistadt Eisenstadt behält sich das Recht vor, ein Kind, sofern dies aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, in einer anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Freistadt Eisenstadt zu den gleichen Geschäftsbedingungen zu betreuen.
2. Insbesondere behält sich die Freistadt Eisenstadt das Recht vor, in den Semesterferien, den Hauptferien (Sommermonate Juli und August) sowie den Osterferien bzw. in den Herbst- und Weihnachtsferien (24. und 31. 12. geschlossen) die Betreuung der Kinder nach Bedarf in anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt vorzunehmen.

3. Die organisatorischen Rahmenbedingungen für Punkt 1 werden den Erziehungsberechtigten/Eltern rechtzeitig, spätestens jedoch ein Monat, für Punkt 2 spätestens 2 Wochen im Voraus, bekannt gegeben.

VII. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder beginnt, innerhalb der Öffnungszeiten, mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Pädagogin/einen Pädagogen bzw. eine pädagogische Hilfskraft der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch die Pädagogin/den Pädagogen bzw. die pädagogische Hilfskraft an die Erziehungsberechtigten/ Eltern oder an eine zur Abholung berechtigte Person (siehe hierzu Punkt VIII) innerhalb der Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung.

Die Aufsichtspflicht besteht auch auf außerhalb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut einer Pädagogin/eines Pädagogen bzw. einer pädagogischen Hilfskraft stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung der/des Erziehungsberechtigten/Eltern oder sonstiger Abholberechtigter befindet. Dies gilt auch bei Festen und Veranstaltungen der Betreuungseinrichtung (Martinsfest, Sommerfest, u.Ä.).

VIII. Abholberechtigte

1. Abholberechtigt ist grundsätzlich die/der Erziehungsberechtigte.
2. Die Erziehungsberechtigten/die Eltern können Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind von der Kinderkrippe bzw. dem Kindergarten abzuholen.
 - a. Solche Personen müssen mindestens das 15. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben.
 - b. Bei einer Abholung durch eine nicht bevollmächtigte Person ist dem Personal der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person der Leitung des Kindergartens nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass die Person den PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräften nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität mit Lichtbildausweis nachzuweisen.

- c. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht, die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls werden die Erziehungsberechtigten/Eltern von den PädagogInnen bzw. den pädagogischen Hilfskräften der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens umgehend verständigt.
3. Bei ungebührlichem Benehmen der Erziehungsberechtigten/Eltern bzw. Abholberechtigten kann durch die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Ausübung des Hausrechts mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.
4. Sofern alle Erziehungsberechtigten/Elternteile mit einem solchen Hausverbot belegt wurden, ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung umgehend schriftlich eine abholberechtigte Person mitzuteilen. Wird keine abholberechtigte Person benannt, kann ein Besuch der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens durch das Kind nicht erfolgen. In diesem Fall sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte berechtigt, die Übernahme des Kindes zu verweigern.

IX. Haftung

Die Freistadt Eisenstadt übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in den Betreuungsbereich mitgebracht werden.

X. Jährliche ärztliche Untersuchung

Der Rechtsträger hat gem. § 25 Abs. 3 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 i.d.g.F. für den Zeitraum des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jährlich eine ärztliche Untersuchung der Kinder, ausgenommen der schulpflichtigen Kinder, sicherzustellen. Diese Untersuchung kann einmal jährlich durch einen vom Rechtsträger beauftragten Arzt direkt in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgen. Die jährliche Untersuchung kann auch durch die Eltern/Erziehungsberechtigten beim Arzt ihres Vertrauens erfolgen. Wird nach wiederholter Erinnerung durch die Leitung der Betreuungseinrichtung kein Nachweis erbracht, ist die Kinder- und Jugendhilfe davon in Kenntnis zu setzen.

XI. Beendigung des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Die Betreuungsvereinbarung „Kinderkrippe“ endet mit dem 3. Geburtstag des Kindes, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf. Der Besuch des Kindes in einer weiterführenden Kindergartengruppe kann nur nach Anmeldung in einen Kindergarten und schriftlicher Zusage (Aufnahmeschreiben) erfolgen.
2. Die Betreuungsvereinbarung „Kindergarten“ endet mit Ablauf jenes Kindergartenjahres, in dem das Kind das 6. Lebensjahr (in Ausnahmefällen 7. Lebensjahr) vollendet hat, jedenfalls jedoch mit Schuleintritt des Kindes, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf.
3. Gem. § 23 Abs. 3 Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 i.d.g.F. darf die Aufnahme eines Kindes nur widerrufen werden, wenn
 - a) die Eltern für die Begleitung zu und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinderkrippe oder Kindergarten) wiederholt nicht sorgen, Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen oder eine ihnen sonstige obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird. Ein solcher Widerruf darf nur auf Antrag der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Eltern, der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft und gegebenenfalls der Vertreterin oder des Vertreters der Fachberatung für Integration gemäß § 6 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, die oder der das Kind vorher betreut hat, nach Einholung entsprechender Gutachten eines von der Landesregierung zur Ausübung der pädagogischen Aufsicht betrauten Organs, einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes und einer Kinderpsychologin oder eines Kinder-psychologen erfolgen.
4. Die Kindergartenbesuchspflicht für kindergartenpflichtige Kinder gemäß Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 erlischt mit einer Auflösung/Kündigung der Betreuungsvereinbarung nicht.

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten/Eltern nach Auflösung/Kündigung der Betreuungsvereinbarung der Freistadt Eisenstadt jene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in der das kindergartenpflichtige Kind künftig der Besuchspflicht nachkommt, zu melden.

XII. Schlussbestimmungen

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.
2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in dieser KBEO oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahekommende Regelung.
3. Für alle aus auf der Grundlage dieser KBEO abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für den Sitz der Stadtverwaltung Eisenstadt sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig.
4. Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten: Zum Zweck der Bearbeitung der Aufnahme der Kinder in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Freistadt Eisenstadt. Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Daten werden ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet (DSGVO, DSG, KBBG etc.) und umfassende Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffen.

Es steht grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu. Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenschutzverantwortlichen/Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.eisenstadt.at.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt

worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/> zu beschweren.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

7. Nachmittagsbetreuungseinrichtungsordnung (NBEO) für ganztägig geführte Schulen in getrennter Abfolge - Tagesheim Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Nachmittagsbetreuung im Tagesheim ist eine ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen, deren Betrieb und Organisation gesetzliche Bestimmungen im Burgenländischen Pflichtschulgesetz in Verbindung mit dem Schulunterrichtsgesetz und Schulzeitgesetz zu Grunde liegen. Auf Basis dieser Bestimmungen ist der Ablauf des Betreuungsteils zu organisieren und umfasst die Lernzeit und einen Freizeitteil einschließlich der Mittagsverpflegung. Der Besuch der Nachmittagsbetreuung ist für niemanden verpflichtend, es besteht Wahlfreiheit für die Eltern und bietet ihnen die Möglichkeit, Beruf und Familie leichter zu vereinbaren.

Um Eltern/Erziehungsberechtigte dabei zu unterstützen, bietet die Freistadt Eisenstadt als Rechtsträger der Nachmittagsbetreuung ab September 2023 neben dem bekannten Besuchsmodell gem. gesetzlicher Bestimmungen ein zusätzliches Besuchsmodell/eine Wartegruppe (Besuchsmodell 1) bis 14 Uhr an.

Die Wartegruppe ist gem. Burgenländischem Pflichtschulgesetz in Verbindung mit dem Schulunterrichtsgesetz kein Teil der schulischen Nachmittagsbetreuung. Bei diesem Modell nehmen die SchülerInnen an der Mittagsverpflegung teil und werden bis zur Abholung durch eine FreizeitpädagogIn oder eine HelferIn beaufsichtigt. Es gibt keine Lernstunde, Hausaufgabenbetreuung und pädagogisches Zusatzangebot! Die zusätzliche Wartegruppe gibt den Eltern in Zeiten steigender flexibler Teilzeitarbeit die Möglichkeit, Beruf und Familie besser zu vereinbaren, Abhol-situationen von Geschwisterkindern besser zu organisieren und die außerschulische

Freizeit-beschäftigung der Kinder (z.B. Sportvereine und Musikunterricht) besser zu organisieren. Zudem kann mit einer Wartegruppe den Vorgaben des Schulzeitgesetzes (frühestes Ende 16.00 Uhr) entsprochen werden.

Die Nachmittagsbetreuung (Besuchsmodell 2) nach gesetzlichen Bestimmungen beginnt nach dem Regelunterricht mit dem Mittagessen und den fix eingeteilten Lernstunden, die in den städtischen Pflichtschulen der Freistadt Eisenstadt zu unterschiedlichen Zeiten eingeteilt sind. Anschließend folgt der Freizeitteil, mit unterschiedlichen Angeboten für die SchülerInnen. Die Nachmittagsbetreuung endet in allen Fällen spätestens um 17.00 Uhr.

Gem. § 5 Abs. 6 SchZG 1985 hat die schulische Tagesbetreuung (Nachmittagsbetreuung) an allen Schultagen verpflichtend bis mindestens 16.00 Uhr zu dauern. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil (bis 16.00 Uhr) ist in Einzelfällen auf Grund von vertretbaren Gründen gem. § 45 Abs. 7 SchUG im Fall, dass die Schulleitung oder die Leitung der Nachmittagsbetreuung die Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt, möglich. Derzeit wird von der Freistadt Eisenstadt in den drei Volksschulen, der Allgemeinen Sonderschule und der Mittelschule in 19 Gruppen für 486 Kinder eine Nachmittagsbetreuung angeboten.

Um die Zusammenarbeit von Eltern/Erziehungsberechtigten, Pädagoginnen und Rechtsträger zu unterstützen, sind gem. den rechtlichen Rahmenbedingungen anlog zur vom Gemeinderat beschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für Kinderkrippen und Kindergärten in der Nachmittagsbetreuungseinrichtungsordnung (NBEO) transparente Bestimmungen dafür festzulegen. Diese regelt unter Bedacht-nahme auf die Bestimmungen der geltenden Gesetze nähere Bestimmungen für den Betrieb der Nachmittagsbetreuung und ist den Eltern zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt möge die Nachmittagsbetreuungs-einrichtungsordnung (NBEO) in der vorliegenden Form beschließen:

**Nachmittagsbetreuungseinrichtungsordnung für ganztägig geführte Schulen in
getrennter Abfolge - Tagesheim Eisenstadt**

Inhaltsverzeichnis

- I. Willkommen
- II. Allgemeine Bestimmungen
- III. Anmeldung, Kostenersätze und Zahlungsmodalitäten
- IV. Öffnungszeiten / Ferien
- V. Besuchsmodelle
- VI. Aufsichtspflicht
- VII. Abholberechtigte
- VIII. Haftung
- IX. Beendigung des Besuchs der Nachmittagsbetreuungseinrichtung
- X. Schlussbestimmungen

I. Willkommen liebe Familien, Eltern und Erziehungsberechtigte!

Sie haben Ihr Kind für die Nachmittagsbetreuung in einer der städtischen Pflichtschulen angemeldet. Die Nachmittagsbetreuung im Tagesheim ist eine ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen, deren Betrieb und Organisation gesetzliche Bestimmungen im Burgenländischen Pflichtschulgesetz in Verbindung mit dem Schulunterrichtsgesetz zu Grunde liegen.

Auf Basis dieser Bestimmungen ist der Ablauf des Betreuungsteils zu organisieren und umfasst die Lernzeit und einen Freizeitteil einschließlich der Mittagsverpflegung. Ihr Kind wird damit nicht nur unterrichtet, sondern darüber hinaus auch in Lern- und Freizeitphasen gefördert und betreut.

Der Besuch der Nachmittagsbetreuung ist für niemanden verpflichtend, es besteht Wahlfreiheit für die Eltern und bietet ihnen die Möglichkeit, Beruf und Familie leichter zu vereinbaren. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist oft eine enorme Herausforderung. Um die Eltern/Erziehungsberechtigten dabei zu unterstützen, bieten wir ein zusätzliches Besuchsmodell (siehe Pkt. V Abs. 1 lit. a) bis 14 Uhr an.

Die Nachmittagsbetreuung beginnt nach dem Regelunterricht mit dem Mittagessen und den fix eingeteilten Lernstunden, die in den städtischen Pflichtschulen der Freistadt Eisenstadt zu unterschiedlichen Zeiten eingeteilt sind. Anschließend folgt der Freizeitteil, mit unterschiedlichen Angeboten für die SchülerInnen. Die Nachmittagsbetreuung endet in allen Fällen spätestens um 17.00 Uhr.

Nach den gesetzlichen Vorgaben hat die schulische Tagesbetreuung (Nachmittagsbetreuung) an allen Schultagen verpflichtend bis mindestens 16.00 Uhr zu dauern.

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil (bis 16.00 Uhr) ist gem. den gesetzlichen Bestimmungen nur bei gerechtfertigter Verhinderung, im Fall, dass die Schulleitung oder die Leitung der Nachmittagsbetreuung die Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt, möglich (siehe Pkt. V Abs. 1 lit. b).

Die Betreuung des schulpflichtigen Kindes erfolgt nach Anmeldung und Aufnahme in der Nachmittagsbetreuung der jeweiligen Schule.

Die PädagogInnen der städtischen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Familien, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu unterstützen und zu ergänzen, können und sollen diese jedoch nicht ersetzen.

Ihr Kind bekommt in den städtischen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen vielfältige Entwicklungs- und Fördermöglichkeiten angeboten und soll sich hier wohl fühlen. Diese sind in die ganztägige Schulform eingegliedert und werden in getrennter Abfolge geführt. Ihr Kind erhält in der Lernzeit Unterstützung durch ausgebildete PädagogInnen bei der Bearbeitung der Hausübung, der Fertigstellung von Lerninhalten des Unterrichtsteils und individuelle Förderung.

Im Freizeitteil erfolgt die Förderung der kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Kompetenzen durch pädagogisch ausgebildetes Personal.

Die Herkunft der Familie, unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten wird geachtet und berücksichtigt.

Ihr Kind macht somit unter professioneller Anleitung der PädagogInnen viele neue Erfahrungen. Die vielseitigen Aufgaben können jedoch nur dann zielgerichtet zum Vorteil Ihres Kindes erfüllt werden, wenn Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte partnerschaftlich in die pädagogische Arbeit eingebunden sind und so an den Erlebnissen Ihrer Kinder Anteil haben. Das ist Voraussetzung für eine harmonische Erziehung, wie sie sicher von Ihnen angestrebt wird.

Wir bitten Sie deshalb, das persönliche Gespräch mit den PädagogInnen und LeiterInnen zu nutzen, die Elterninformationen zu lesen und an den Elternabenden teilzunehmen.

Auch diese vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschlossene Nachmittagsbetreuungseinrichtungsordnung (NBEO) soll die Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten unterstützen und transparente Bestimmungen dafür festlegen.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Nachmittagsbetreuungseinrichtungsordnung (NBEO) ist den Eltern bei der Anmeldung der Kinder für den Besuch der Nachmittagsbetreuungseinrichtung zur Kenntnis zu bringen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sich gemäß dieser zu verhalten.
Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt per Aushang in der Nachmittagsbetreuung bekannt gegeben. Den jeweils aktuell gültigen Stand entnehmen Sie auch der Homepage: <https://www.eisenstadt.gv.at/leben/bildung-schulen/>
2. Die gegenständliche NBEO bildet die Grundlage für alle mit der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt (in der Folge „Freistadt Eisenstadt“) geschlossenen Betreuungsvereinbarungen. Die Anmeldung für einen Nachmittagsbetreuungsplatz hat rechtzeitig bei der jeweiligen Leitung der Nachmittagsbetreuung der ganztägig geführten Schule in getrennter Abfolge der Freistadt Eisenstadt schriftlich, persönlich oder per Übermittlung des Antrages über elektronische Medien zu erfolgen. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach dem Datum der Anmeldung und weiteren Kriterien (siehe dazu Pkt. III / 2). Nähere Informationen sind der Homepage der Freistadt Eisenstadt zu entnehmen: <https://www.eisenstadt.gv.at/leben/bildung-schulen/>
3. Die schriftliche Zusage zur Aufnahme in eine Nachmittagsbetreuungseinrichtung erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor Eintritt und wird nach Möglichkeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten gem. dieser NBEO abgestimmt.
4. Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung bzw. der Anmeldung zur Aufnahme in eine Nachmittagsbetreuungseinrichtung erklären die unterzeichnenden Eltern/Erziehungsberechtigten, dass sie die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind haben und alle Änderungen der maßgeblichen Daten (Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorge, Nachweis der Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten - falls erforderlich, mindestens drei Kontaktpersonen im Notfall/abholberechtigte Personen, Zustimmungserklärung für Kinder, die selbständig nach Hause gehen, Bankverbindung, etc.) unverzüglich der Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung bekannt geben werden. Zudem erklären sie auch, dass sie diese NBEO gelesen haben und dieser vollinhaltlich zustimmen.

5. Im Fall einer Bevorzugung bei der Platzvergabe wegen Berufstätigkeit beider Elternteile/Erziehungsberechtigten hat die/der Erziehungsberechtigte/Elternteil ihre/seine Berufstätigkeit nachzuweisen. Diese schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über das konkrete aufrechte Dienstverhältnis ist der Freistadt Eisenstadt, Abteilung Bildung und Sport, vorzulegen. Der Nachweis eines konkreten Bedarfs für eine bevorzugte Platzvergabe kann weiters durch Vorlage einer Inskriptionsbestätigung einer Bildungsanstalt, einer aktuellen AMS-Kursbestätigung, eines freien Dienst- bzw. Werkvertrags über eine fortlaufende Tätigkeit, einer Bestätigung über eine laufende Ausbildung oder einer Bestätigung über den künftigen Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis erfolgen. Jede Änderung ist der Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung unverzüglich schriftlich zu melden.
6. Wenn die Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten/Elternteils eines Kindes, das bereits eine Nachmittagsbetreuungseinrichtung besucht, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein sollte, so steht der Betreuungsplatz weiterhin zur Verfügung. Sofern es jedoch aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, kann seitens der Freistadt Eisenstadt das Besuchsmodell umgestellt bzw. die ausgedehnten Besuchszeiten eingeschränkt bzw. eine bereits erfolgte Platzzusage widerrufen werden.
7. Die Bildung und Betreuung der Kinder in den städtischen Ganztageschulen erfolgt nach den Grundsätzen des Betreuungsplanes für österreichische Schulen mit ganztägiger Form in getrennter Abfolge. Dieser kann unter <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/gts/betreuungsplan/index.html> eingesehen werden.
8. Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird ein Informationsabend, vorwiegend für die Erziehungsberechtigten/Eltern der ersten Klassen, in jeder Nachmittagsbetreuungseinrichtung der Freistadt Eisenstadt angeboten.

III. Anmeldung, Kostenersätze und Zahlungsmodalitäten

1. Der freiwillige Besuch einer städtischen Nachmittagsbetreuungseinrichtung ist für schulpflichtige Kinder kostenpflichtig.

Informationen zu den aktuellen Tarifen entnehmen Sie hier:
<https://www.eisenstadt.gv.at/leben/bildung-schulen/nachmittagsbetreuung-tarife-ermaessigungen/>

2. Bei der Anmeldung zum Besuch einer Nachmittagsbetreuungseinrichtung kann zwischen zwei Besuchsmodellen gewählt werden (siehe dazu Pkt. V/1 – Besuchsmodelle). Diese können unter Berücksichtigung der Platzvergabekriterien gewählt werden.

Folgende Kriterien werden von der Freistadt Eisenstadt bei der Platzvergabe für städtische Nachmittagsbetreuungseinrichtungen herangezogen:

- a. Datum der Anmeldung
 - b. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind berufstätig oder in einer Ausbildung.
 - c. Ein aufrechter Besuch des Kindes in der ganztägig geführten Schule mit getrennter Abfolge, in der sich die Nachmittagsbetreuungseinrichtung befindet.
 - d. Soziale Aspekte, zum Beispiel eine Krisensituation.
3. Für den Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen wird bei öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen ein Betreuungsbeitrag vorgeschrieben. Informationen zu Betreuungsbeiträgen, Beiträgen für das Mittagessen und anderen Kostenersätzen bzw. Förderungen für Beiträge finden Sie auf unserer Homepage und richten sich nach den im Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschlossenen Verordnungen:

<https://www.eisenstadt.gv.at/leben/bildung-schulen/nachmittagsbetreuung-tarife-ermaessigungen/>

4. Für die Inanspruchnahme eines Mittagessens in einer Nachmittagsbetreuungseinrichtung ist ein monatlicher Essensbeitrag zu bezahlen. Bei rechtzeitiger Abmeldung (bis Dienstag, 8:30 Uhr für die darauffolgende Woche) oder aus wichtigem Grund (Krankheit, täglich bis 8:30 Uhr für den nächsten Tag) wird das Mittagessen nicht verrechnet.

Die Bekanntgabe von Abwesenheiten, auch im Fall von Krankheit sowie die Abmeldungen vom Mittagessen haben durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ausschließlich über das Elternportal ICM zu erfolgen. Die erforderlichen Zugangsdaten werden vom Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Abteilung Bildung und Sport, nach erfolgter Aufnahme in einer der städtischen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen erstellt und freigeschaltet.

Eine entsprechende Anleitung für das Elternportal ICM finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.eisenstadt.gv.at/leben/bildung-schulen/digitalisierung-der-tagesheime-elternportal-icm-for-kids/>

5. Kostenersätze für Gruppengeld, Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und Ähnliches sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern zu tragen und werden gesondert verrechnet. Sollten kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, werden diese Kosten trotzdem verrechnet und können nicht rückerstattet werden (z. B. Gruppenpreise für Privatbusse bzw. für sonstige Veranstaltungen etc.).

Das Gruppengeld umfasst Bastelmaterialien und Geschenke für besondere Anlässe, die von den Kindern mit nach Hause genommen werden. Inkludiert sind auch außerordentliche Jausen (Fasching, Nikolaus, Ostern usw.).

Weitere zusätzliche Veranstaltungen und Angebote (wie Ausflüge, Eintritte, Theaterbesuche usw.) werden über die monatliche Vorschreibung abgerechnet.

6. Kostenersatz Notfallbetreuung: Der Notalltarif ist für Eltern, die entgegen der gewählten Besuchsform aus beruflichen oder privaten Gründen unerwartet eine Nachmittagsbetreuung für ihr Kind brauchen. Das Mittagessen wird extra verrechnet.

7. Zahlungsmodalitäten: Die Kostenersätze sind mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung zu entrichten. Die Vorschreibung der Kostenersätze erfolgt zum Monatsende im Nachhinein. Zusätzliche und optionale Leistungen (Veranstaltungen, Ausflüge und dgl.) werden im Vorhinein abgerechnet. Die Bezahlung hat ausnahmslos bargeldlos bis zum 14. Tag nach Vorschreibung zu erfolgen.

Informationen und Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung sowie zur Zustimmung der digitalen Zustellung der monatlichen Vorschreibung entnehmen Sie hier: <https://www.eisenstadt.gv.at/leben/bildung-schulen/> unter Nachmittagsbetreuung – Tarife & Ermäßigungen bzw. Digitalisierung der Tagesheime.

8. Kosten für eine erforderliche Einmahnung von offenen Forderungen sowie angefallene Bankspesen bei nicht erfolgreicher Durchführung des Bankeinzugs haben die Erziehungsberechtigten/Eltern zu tragen.

Wird der Beitrag für die Betreuung (Betreuungsbeitrag, Verpflegung und

Gruppengeld) trotz Mahnung drei Monate durchgehend nicht bezahlt, wird die Betreuung mittels Ausschlusschreiben durch den Magistrat der Freistadt Eisenstadt in der Nachmittagsbetreuungseinrichtung (gemäß § 33 Z. 7a des SchUG) beendet. Bei Nichtbegleichung der Beiträge behält sich der Magistrat der Freistadt Eisenstadt gerichtliche Schritte vor.

9. Die Erziehungsberechtigten/Eltern haften gegenüber der Freistadt Eisenstadt für alle fälligen Forderungen, die aus der Betreuungsvereinbarung erwachsen, solidarisch.

IV. Öffnungszeiten/Ferien

1. Gem. § 2 Abs. 1 Pkt. 15 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sind Öffnungszeiten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entsprechend der VIF-Kriterien (Vereinbarkeitsindikator von Familie und Beruf) einzurichten. Analog dieser werden auch die Öffnungszeiten in der Nachmittagsbetreuung der Freistadt Eisenstadt gehalten.
2. Die Öffnungszeiten der Nachmittagsbetreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt sind Montag bis Freitag werktags von 11:40 Uhr bis 16:30 bzw. 17:00 Uhr.
3. Die Frühbetreuung von 7:15 Uhr bis Unterrichtsbeginn ist eine freiwillige, soziale Dienstleistung der Freistadt Eisenstadt. Hierfür ist keine Anmeldung erforderlich. Diese ist jedoch vorwiegend für Kinder berufstätiger Eltern vorgesehen.
4. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der Öffnungszeiten von den Erziehungsberechtigten/Eltern oder einer von den Erziehungsberechtigten/Eltern bevollmächtigten Person abzuholen bzw. durch die Zustimmungserklärung (siehe Pkt. II/4) selbständig/eigenständig zu entlassen. Sollten die Erziehungsberechtigten/Eltern bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, sind die dienststanwesenden PädagogInnen der Betreuungseinrichtung umgehend telefonisch zu verständigen. Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt und wurden seitens der Nachmittagsbetreuungseinrichtung wiederholt erfolglos Maßnahmen gesetzt, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, wird das Kind im Notfall der Kinder- und Jugendhilfe, welche dann die vorübergehende Obsorge bis zur gerichtlichen Klärung übernimmt, zur Obhut übergeben.

5. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bleiben die Nachmittagsbetreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt ausnahmslos geschlossen.
In den Burgenländischen Hauptferien haben die Nachmittagsbetreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt in den Schulferienwochen 4 bis 7 geschlossen. In dieser Zeit wird eine Betreuung durch das Eisenstädter Ferienspiel angeboten. Bei Bedarf haben die Eisenstädter Nachmittagsbetreuungseinrichtungen in den Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien geöffnet. Ein konkreter Bedarf für die jeweiligen Ferienzeiten sowie schulautonomen Tage wird zeitgerecht vor Beginn der jeweiligen Ferien / schulautonomen Tage des jeweiligen Schuljahres mittels Bedarfserhebung durch die Freistadt Eisenstadt über das Elternportal (ICM) erhoben. Die Erziehungsberechtigten/Eltern geben in einem festgesetzten Zeitraum ihren Bedarf der Betreuung für ihre Kinder verbindlich bekannt.
6. Die Erziehungsberechtigten/Eltern werden über die Tage, an denen die Nachmittagsbetreuungseinrichtung geschlossen hat, rechtzeitig - in der Regel nach der jeweiligen Bedarfserhebung - mindestens jedoch zwei Wochen im Voraus, durch Aushang in der Nachmittagsbetreuungseinrichtung sowie über das Elternportal (ICM) informiert.
7. Die Freistadt Eisenstadt behält sich das Recht vor, in den Semesterferien, den Hauptferien (Sommermonate Juli und August) sowie den Osterferien bzw. in den Herbst- und Weihnachtsferien (24. und 31. 12. geschlossen) die Betreuung der Kinder nach Bedarf in anderen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt vorzunehmen.
8. Die organisatorischen Rahmenbedingungen werden den Erziehungsberechtigten/Eltern rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus, bekannt gegeben.

V. Besuchsmodelle

1. Die Freistadt Eisenstadt bietet in ihren Nachmittagsbetreuungseinrichtungen nachstehende Besuchsmodelle an:
 - a. **Besuchsmodell 1**: Wartegruppe bis spätestens 14:00 Uhr
Dieses Besuchsmodell ist gem. Burgenländischem Pflichtschulgesetz in Verbindung mit dem Schulunterrichtsgesetz kein Teil der schulischen

Nachmittagsbetreuung. Bei diesem Modell nehmen die SchülerInnen an der Mittagsverpflegung teil und werden bis zur Abholung durch eine FreizeitpädagogIn oder eine HelferIn beaufsichtigt. Es gibt keine Lernstunde, Hausaufgabenbetreuung und pädagogisches Zusatzangebot!

- b. **Besuchsmodell 2**: schulische Tagesbetreuung bis mindestens 16:00 Uhr und spätestens 17:00 Uhr

Die Nachmittagsbetreuung beginnt nach dem Regelunterricht mit dem **Mittagessen** und den fix eingeteilten **Lernstunden**, die in den städtischen Pflichtschulen zw. 14.00 und 15.40 Uhr stattfinden. Anschließend folgt der gelenkte **Freizeitteil**, in dem den SchülerInnen unterschiedliche Aktivitäten angeboten werden. Die Nachmittagsbetreuung in Eisenstadt endet in allen Fällen spätestens um 17.00 Uhr.

Nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 5 Abs. 6 SchZG 1985) hat die schulische Tagesbetreuung (Nachmittagsbetreuung) an allen Schultagen **zumindest bis 16.00 Uhr verpflichtend zu dauern**. Die SchülerInnen haben in der Kernzeit (bis 16.00 Uhr) an der Schule zu bleiben und können erst anschließend – um 16.00 Uhr oder um 17.00 Uhr – abgeholt werden.

Um den Kindern auch in der Nachmittagsbetreuung einen geordneten Ablauf zu ermöglichen, die Lernzeit und den Freizeitteil auch angemessen vorzubereiten und ohne Unterbrechung abhalten zu können, ist es notwendig, klare Strukturen zu schaffen und diese im Sinne der Kinder auch einzuhalten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden ersucht, die PädagogInnen in der Nachmittagsbetreuung dabei zu unterstützen.

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil (bis 16.00 Uhr) ist in Einzelfällen auf Grund von vertretbaren Gründen gem. § 45 Abs. 7 SchUG möglich. Die Schulleitung oder die Leitung der Nachmittagsbetreuung hat die Möglichkeit, die Erlaubnis zum Fernbleiben zu erteilen. Auf Verlangen der Eltern/Erziehungsberechtigten ist mit deren Zustimmung eine frühere Abholung bzw. Entlassung des Kindes in Einzelfällen zulässig, wenn es sich um vertretbare Gründe in den Randstunden des Freizeitteils (nach der Lernstunde!) handelt. Dies kann z.B. aufgrund von Arztbesuchen, einem Training im Sportverein, dem Besuch der Musikschule, besonderen familiären Anlässe oder bei Abfahrzeiten des Schul-/Stadtbusse kurz vor 16.00 Uhr der Fall sein.

Beide Besuchsmodelle sind nur inklusive Mittagessen wählbar.

Eine Änderung der gewählten Betreuungstage ist pro Semester in der 1. Schulwoche nach Bekanntgabe des Stundenplanes noch möglich, allerdings kann die Anzahl der angemeldeten Tage nicht mehr verändert werden. Eine Kombination der beiden Besuchsmodelle ist möglich.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder die Nachmittagsbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und die Besuchszeiten (Besuchsmodelle) eingehalten werden.

2. Ein Wechsel von einem Besuchsmodell in ein anderes kann bei der Leitung der jeweiligen Nachmittagsbetreuungseinrichtung, in der Regel einmal im Schuljahr, beantragt werden und ist nur in begründeten Fällen möglich. Ein Änderungswunsch muss dort rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus, schriftlich mit Bestätigung (siehe dazu auch Pkt. II/5) bekannt gegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Änderung des Besuchsmodells besteht nicht.
3. Der Eintritt (der erstmalige Besuch) in der Nachmittagsbetreuung hat an dem in der Betreuungsvereinbarung genannten Tag zu erfolgen. In der ersten Schulwoche ist der Besuch der Nachmittagsbetreuung ab Mittwoch möglich. Der Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung möglich. Die Nichteinhaltung des vereinbarten Beginns führt zur einvernehmlichen Auflösung der Betreuungsvereinbarung. Wenn die Erziehungsberechtigten/Eltern einen späteren Eintritt wünschen, diesen aber nicht bzw. erst nach dem vereinbarten Eintrittstermin bekanntgeben, kann die Zusage für einen vereinbarten Betreuungsplatz nicht aufrechterhalten werden.

VI. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für Nachmittagsbetreuungseinrichtungen beginnt nach dem Unterrichtsende an den angemeldeten Tagen durch Übergabe der Lehrerin / des Lehrers. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch die Pädagogin/den Pädagogen bzw. die pädagogische Hilfskraft an die Erziehungsberechtigten/Eltern oder an eine zur Abholung berechnete Person (siehe hierzu Punkt VII) bzw. durch das Entlassen des Schulkindes, wenn dieses nach

schriftlicher Mitteilung das Schulgebäude selbstständig verlassen darf.

Die Aufsichtspflicht besteht auch auf außerhalb der Nachmittagsbetreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut einer Pädagogin/eines Pädagogen bzw. einer pädagogischen Hilfskraft stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung der/des Erziehungsberechtigten/Eltern oder sonstiger Abholberechtigter befindet. Dies gilt auch bei Festen und Veranstaltungen der Betreuungseinrichtung (Sommerfest, u.Ä.).

VII. Abholberechtigte

1. Abholberechtigt ist grundsätzlich die/der Erziehungsberechtigte/Elternteil.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, ihr Kind von der Nachmittagsbetreuungseinrichtung abzuholen.
 - a. Diese Personen müssen mindestens das 15. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben.
 - b. Bei einer Abholung durch eine nicht bevollmächtigte Person ist dem Personal der Nachmittagsbetreuungseinrichtung eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person der Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass die Person den PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräften nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität mit Lichtbildausweis nachzuweisen.
 - c. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte der Betreuungseinrichtung berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls werden die Erziehungsberechtigten/Eltern von den PädagogInnen bzw. den pädagogischen Hilfskräften der Nachmittagsbetreuungseinrichtung umgehend verständigt.
3. Bei ungebührlichem Benehmen der Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. Abholberechtigten kann durch die Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung in Ausübung des Hausrechts mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.

4. Sofern alle Elternteile/Erziehungsberechtigten mit einem solchen Hausverbot belegt wurden, ist der Leitung der Nachmittagsbetreuungseinrichtung umgehend schriftlich eine abholberechtigte Person mitzuteilen. Wird keine abholberechtigte Person benannt, kann ein Besuch der Nachmittagsbetreuungseinrichtung durch das Kind nicht erfolgen. In diesem Fall sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte berechtigt, die Übernahme des Kindes zu verweigern.

VIII. Haftung

Die Freistadt Eisenstadt übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in den Betreuungsbereich mitgebracht werden.

IX. Beendigung des Besuchs der Nachmittagsbetreuungseinrichtung

1. Die Betreuungsvereinbarung „Nachmittagsbetreuung“ endet mit Ablauf des Schuljahres. Bei Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung im folgenden Schuljahr muss eine Voranmeldung vor Ablauf des aktuellen Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten/Eltern erfolgen.
Mit verbindlicher Anmeldung in der ersten Schulwoche gilt die Betreuungsanmeldung für das gesamte Schuljahr (gem. § 12a Abs. 1 des SchUG).
2. Die Anmeldung gilt gem. § 12a Abs. 1 SCHUG für das ganze Schuljahr und ist verbindlich. Eine Abmeldung/Änderung vom Besuchsmodell kann ohne Angabe von Gründen nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen und muss bis spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich bekanntgegeben werden. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen. Die Abmeldung bedarf der Bestätigung durch den Schulerhalter.

X. Schlussbestimmungen

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.
2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in dieser NBEO oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahekommenden Regelung.

3. Für alle aus auf der Grundlage dieser NBEO abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für den Sitz der Stadtverwaltung Eisenstadt sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig.
4. Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten: Zum Zweck der Bearbeitung der Aufnahme der Kinder in eine Nachmittagsbetreuungseinrichtung müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Freistadt Eisenstadt. Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Daten werden ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet (DSGVO, DSG, KBBG etc.) und es werden umfassende Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffen.

Es steht grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu. Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenschutzverantwortlichen/Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.eisenstadt.at.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/> zu beschweren.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

8. Tagesheimschulen Volksschulen Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein, Allgemeine Sonderschule sowie Mittelschule Rosental, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Neufestsetzung – Wartegruppen, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 8.5.2023 wurden zuletzt die Kostenersätze für die Nachmittagsbetreuung in den Tagesheimen angepasst.

Wie bereits im Beschluss zur Nachmittagsbetreuungseinrichtungsordnung (NBEO) festgehalten, soll ab September 2023 neben dem bekannten Besuchsmodell gem. gesetzlicher Bestimmungen ein zusätzliches Besuchsmodell/eine Wartegruppe (Besuchsmodell 1) bis 14 Uhr eingerichtet werden.

Die Wartegruppe ist gem. Burgenländischem Pflichtschulgesetz in Verbindung mit dem Schulunterrichtsgesetz kein Teil der schulischen Nachmittagsbetreuung. Bei diesem Modell nehmen die SchülerInnen an der Mittagsverpflegung teil und werden bis zur Abholung durch eine FreizeitpädagogIn oder eine HelferIn beaufsichtigt. Es gibt keine Lernstunde, Hausaufgabenbetreuung und pädagogisches Zusatzangebot!

Die zusätzliche Wartegruppe gibt den Eltern in Zeiten steigender flexibler Teilzeitarbeit die Möglichkeit, Beruf und Familie, Abholsituationen von Geschwisterkindern und die außerschulische Freizeitbeschäftigung der Kinder (z.B. Sportvereine und Musikunterricht) besser zu vereinbaren.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt möge beschließen:

V E R O R D N U N G

§ 1

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses der Freistadt Eisenstadt vom 03.07.2023 werden gemäß § 4 Abs. 2 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 idgF. für die ganztägig geführten Volksschulen in Eisenstadt, St. Georgen sowie Kleinhöflein, die Allgemeine Sonderschule und die Mittelschule mit Tagesbetreuung die folgenden Beiträge zur Zahlung eingehoben:

§ 2

1. Der Elternbeitrag für das Tagesheim setzt sich zusammen aus dem

1.1. Betreuungsbeitrag und dem

1.2. Verpflegungsbeitrag (Verpflegung + Verabreichung)

2. Daneben besteht die Möglichkeit, das Kind nur zum Mittagessen anzumelden.

§ 3

1. Die Anmeldung gilt gem. § 12a Abs. 1 SCHUG für das ganze Unterrichtsjahr. Sie kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule, sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens 3 Tagen und längstens einer Woche, erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Bei der Platzvergabe wird insbesondere auf die Berufstätigkeit der Eltern Rücksicht genommen.

2. Eine Abmeldung/Änderung vom Betreuungsteil kann ohne Angabe von Gründen nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen und hat bis spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich zu erfolgen. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

3. Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal, und zwar jeweils bis zum 14. Tag ab erfolgter Vorschreibung zu entrichten.

Sollte der vorgeschriebene Beitrag nicht fristgerecht bezahlt werden, ist der Besuch der Nachmittagsbetreuung im folgenden Monat nicht möglich. Der offene Betrag ist auf gerichtlichem Wege, wenn notwendig, einbringlich zu machen. Die Bezahlung von Betreuungsbeitrag und zusätzlicher Leistung erfolgt mit Inkrafttreten dieser Verordnung ausnahmslos bargeldlos.

§ 4

1. Die Wartegruppe ist gem. Burgenländischem Pflichtschulgesetz in Verbindung mit dem Schulunterrichtsgesetz kein Teil der schulischen Nachmittagsbetreuung. Bei diesem Modell nehmen die SchülerInnen an der Mittagsverpflegung teil und werden bis zur Abholung durch eine FreizeitpädagogIn oder eine HelferIn beaufsichtigt. Der Betreuungsbeitrag für den

Besuch der Wartegruppe (Besuchsmodell 1) beträgt 50 % vom Betreuungsbeitrag für das Besuchsmodell 2 (siehe § 4 Pkt. 2) und kann wie dieser Beitrag auch für einzelne Tage in folgender Höhe vorgeschrieben werden:

5 Tage (bis 14.00 Uhr)	100vH	€ 44,00
4 Tage (bis 14.00 Uhr)	80vH	€ 35,20
3 Tage (bis 14.00 Uhr)	60vH	€ 26,40
2 Tage (bis 14.00 Uhr)	40vH	€ 17,60
1 Tag (bis 14.00 Uhr)	30vH	€ 13,20

2. Der Betreuungsbeitrag für den Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen (Besuchsmodell 2) darf bei öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen ab März 2015 (über Antrag des Schulerhalters spätestens ab September 2015) den Wert gemäß der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994 in der geltenden Fassung (d.s. dzt. € 88,- pro Monat zehnmal pro Unterrichtsjahr) nicht überschreiten. Sofern sich die Anmeldung zum Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen nur auf einzelne Tage einer Woche bezieht, wird der Betreuungsbeitrag in folgender Höhe vorgeschrieben:

lt. obiger Verordnung

5 Tage (bis 17.00 Uhr)	100vH	€ 88,00
4 Tage (bis 17.00 Uhr)	80vH	€ 70,40
3 Tage (bis 17.00 Uhr)	60vH	€ 52,80
2 Tage (bis 17.00 Uhr)	40vH	€ 35,20
1 Tag (bis 17.00 Uhr)	30vH	€ 26,40

Notfalltarif € 10,00 (ohne Mittagessen) pro Nachmittag

Unter außerordentlichen Umständen (z.B. im Fall einer Pandemie) wird der Betreuungsbeitrag aliquot tageweise abgerechnet. Basis für die Verrechnung ist der Betreuungsbeitrag für 5 Tage - € 88,00 (bei max. 22 Betreuungstagen/Monat). Somit werden € 4,00 / Tag verrechnet.

Die Schulerhalter öffentlicher allgemeinbildender Pflichtschulen treten überdies dafür ein, mit Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der

Unterhaltspflichtigen beim Betreuungsbeitrag Ermäßigungen in Bezug auf die oben genannten Höchstbeiträge vorzusehen.

- 3. Der Beitrag für das Mittagessen (Verpflegungsbeitrag) beträgt in den Volksschulen € 5,16/Tag und in der Allgemeinen Sonderschule und in der Neuen Mittelschule € 5,52/Tag.**

Sonderkostmenüs (gluten- oder laktosefrei) in begründeten Ausnahmen und mit ärztlicher Bestätigung bzw. vegetarische Menüs (an Tagen, an denen eine Fisch- bzw. Fleischspeise angeboten wird) werden mit einem Aufschlag von € 1,50/Menü verrechnet.

Eltern/Erziehungsberechtigte können zu Beginn des Schuljahres bzw. nach Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung die Verpflegungsform (Normalkost oder vegetarisches Menü) für das ganze Schuljahr wählen. Ein Wechsel der Verpflegungsform ist während des Schuljahres einmal (im Rahmen der Bestellfristen – ab dem folgenden Monat) möglich.

- 4. In den Volksschulen ist ein Gruppengeld in der Höhe von € 4,69/Monat (10x) vorzuschreiben. In der Tagesbetreuung der Allgemeinen Sonderschule und der Neuen Mittelschule kann dieser Betrag bei Bedarf vorgeschrieben werden.**

Das Gruppengeld umfasst Bastelmaterialien und Geschenke für besondere Anlässe, die von den Kindern nach Hause mitgenommen werden. Inkludiert sind auch außerordentliche Jausen (Fasching, Nikolaus, Ostern usw.) und zusätzliche Veranstaltungen und Angebote.

- 5. Der „Notfalltarif“ ist für Eltern, die entgegen der gewählten Besuchsform aus beruflichen oder privaten Gründen unerwartet eine Nachmittagsbetreuung für ihr Kind brauchen. Das Mittagessen wird extra verrechnet.**
- 6. Der Betreuungsbeitrag ermäßigt sich auf Antrag. Ein Antrag auf Ermäßigung ist im Rathaus, Abteilung Bildung & Sport abzugeben. Die Ermäßigung tritt nach schriftlicher Gewährung im Folgemonat in Kraft.**

7. Der Beitrag für das Mittagessen (Verpflegungsbeitrag) wird auf Antrag nachträglich gefördert. Die Anträge auf Teilrückerstattung der Kostenersätze sind nachträglich und nach vollständiger Bezahlung für die Monate Jänner bis einschließlich Juni im unmittelbar darauf folgenden Einreichzeitraum 1. Juli bis 31. Dezember und die Kostenersätze für die Monate Juli bis Dezember im unmittelbar darauf folgenden Einreichzeitraum 1. Jänner bis 30. Juni schriftlich im Rathaus, Abteilung Bildung & Sport abzugeben. Die Förderung kann erstmals ab 1.7.2023 für die Kostenersätze Mittagessen ab 1.2.2023 beantragt werden.
8. Zu nachstehenden Bedingungen wird eine Ermäßigung der Tagesheimbeiträge bzw. eine Förderung der Beiträge für das Mittagessen (Verpflegungsbeitrag) gewährt:

Bei der Bemessung der Höhe der Ermäßigung und Förderung wird vom gewichteten Pro-Kopf-Einkommen des Förderungswerbers, seines Ehegatten bzw. Lebensgefährten und aller anderen Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, ausgegangen.

9. Bei der Ermittlung des monatlichen Pro-Kopf Einkommens werden der Berechnung die Nettoeinkünfte zugrunde gelegt. Das gewichtete Pro-Kopf Einkommen ergibt sich aus der Division des Nettoeinkommens durch den Gewichtungsfaktor. Der Gewichtungsfaktor ist aus der Summe der nachstehenden Gewichtungseinheiten zu ermitteln:
- a. 1,0 Gewichtungseinheiten für das erste haushaltszugehörige erwachsene Familienmitglied;
 - b. 0,8 Gewichtungseinheiten für jedes weitere haushaltszugehörige erwachsene Familienmitglied;
 - c. 0,5 Gewichtungseinheiten für jedes unterhaltsberechtigtes Kind;
 - d. 1,2 Gewichtungseinheiten für Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher;

Anrechenbares Familieneinkommen

- a. als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EstG 1988), BGBl.

Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 31/2023, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Dem Einkommen sind die Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, nicht anzurechnen.

- b. Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid, abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
- c. Als Einkommen sind bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen, anzunehmen.
- d. Bei der Ermittlung des Einkommens gemäß Abs. a) bis c) sind das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Wochengeld, das Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder und eine gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistung einzubeziehen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. Bei inzwischen eingetretener Einkommensverminderung ist unbeschadet des Abs. b) das tatsächliche Einkommen zum Zeitpunkt der Antragsstellung heranzuziehen.
- e. Die Höhe der nachträglichen Förderung von den bezahlten Beiträgen für das Mittagessen (Verpflegungsbeitrag) richtet sich nach der Höhe des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens:

Gewichtetes Einkommen pro Kopf in EUR	Förderung in %
bis € 1.143,00	20

Die Förderung kann zweimal im Jahr für den Förderzeitraum Jänner – Juni im Einreichzeitraum Juli – Dezember bzw. für den Förderzeitraum

Juli – Dezember im Einreichzeitraum Jänner – Juni schriftlich beantragt werden.

- f. Die Höhe der Ermäßigung der Tagesheimbeiträge richtet sich nach der Höhe des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens:**

Gewichtetes Einkommen pro Kopf in EUR	Ermäßigung in %
bis 528,00	100
528,01 bis 632,00	75
632,01 bis 738,00	50
738,01 bis 1.143,00	25

- g. Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Tagesheimschule mindestens einen Kalendermonat besucht wird. Wenn während des Schuljahres eine Änderung in den Voraussetzungen eintritt, ist dies umgehend der Freistadt Eisenstadt bekannt zu geben. Für den Notfalltarif und das Gruppengeld wird keine Ermäßigung gewährt.**
- h. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Tagesheimschule der Freistadt Eisenstadt, so gilt für jedes Kind die entsprechende Ermäßigung.**
- i. Die gemäß den folgenden Bestimmungen festgelegten Beiträge sind durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.**

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1.9.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen vom 08.05.2023, Zl.: 422/7/D/8019/2023 und vom 12.12.2022, Zl.: 422/7/D/27250/2022 über die Neufestsetzung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages für die Tagesheimschulen Volksschulen Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein, die Allgemeine Sonderschule sowie für die Neue Mittelschule Rosental außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth,

Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassel sowie Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner sowie Dr. Siegfried Mörz gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Matthias Hahnekamp mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

9. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Gst. Nr., KG St. Georgen), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Silvia Bronkhorst das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Magistratsdirektorin, hoher Gemeinderat, geschätzte Damen und Herren!

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der

Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme der Sachverständigen DI Margit Hopfner (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Das Bauvorhaben beeinträchtigt aufgrund des Erscheinungsbildes und der Projektgröße nicht die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde. Das vorliegende Projekt entspricht dem Bauzonenplan der Freistadt Eisenstadt (Zone 1).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von (Gst. Nr., KG St. Georgen) „Errichtung eines Einfamilienhauses mit Nebengebäude“ nach Anhörung der Sachverständigen DI Margit Hopfner die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

10. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Gst. Nr., KG Eisenstadt), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Silvia Bronkhorst das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen festgestellt, dass das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme der Sachverständigen DI Margit Hopfner (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Das Bauvorhaben beeinträchtigt aufgrund des Erscheinungsbildes und der Projektgröße nicht die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde. Das vorliegende Projekt entspricht dem Bauzonenplan der Freistadt Eisenstadt (Zone 1).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von (Gst. Nr., KG Eisenstadt) „Umbau eines

Einfamilienhauses, Errichtung eines Carports“ nach Anhörung der Sachverständigen DI Margit Hopfner die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

11. Dienstbarkeitsvertrag 110kV-Leitung, Gst. Nr., EZ .., KG Eisenstadt,

Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Silvia Bronkhorst das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die bestehende 110-kV-Einfachleitung UW Wr. Neustadt — UW Wasenbruck wird durch eine neue 110-kV-Einfachleitung ersetzt, die überwiegend in derselben Trasse errichtet wird.

Dazu ist es notwendig, seitens der Stadt als Grundeigentümer des Öffentlichen Gutes Gst. Nr., EZ .., KG Eisenstadt einen Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ abzuschließen, der der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen einräumt, auf dem o.g. Grundstück die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 16 m links und 16 m rechts der Leitungssachse (insgesamt 32 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen. Die Vertragsparteien verpflichten sich auch, sämtliche aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft bzw. der Anlagen zu übertragen.

Die Einräumung der dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 7 Telekommunikationsgesetz 2003 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich die Netz NÖ, dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von exklusive Umsatzsteuer EUR 500.- und, sofern Umsatzsteuer fließt, inklusive Umsatzsteuer EUR 500.- zu bezahlen.

Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt die Netz NÖ.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt möge die Zustimmung zur Eintragung der Dienstbarkeit für die 110kV-Leitung auf dem Gst. Nr., EZ ., KG Eisenstadt entsprechend dem in der Beilage angeschlossenen Dienstbarkeitsvertrag beschließen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

12. Vereinbarung Radweg „ARW Eisenstadt, B13, L212 - Wulkaprodersdorf“, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Silvia Bronkhorst das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Im Zuge des Begleitweges – Radweg beim Eisbach – soll eine Alltagsradwegverbindung zwischen der B 52 Ruster Straße und der Gemeindestraße Krautgartenweg errichtet werden, um eine sichere radläufige Verbindung zu den Schulen, Sportzentrum, Einkaufszentren in der Ruster Straße usw. gewährleisten zu können. Das Land ist Bauherr dieser Baumaßnahmen und übernimmt die Bauleitung und Umsetzung für das gesamte Bauvorhaben.

Für die Kostentragung dieser Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen wurde zwischen dem Land Burgenland, Abteilung 5, Baudirektion, und der Freistadt Eisenstadt eine Vereinbarung getroffen. Diese Vereinbarung ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Gemeinde stimmt in dieser Vereinbarung zu, dass die Finanzierung des Gemeindeanteils über die Besonderen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gemäß den „Richtlinien 2021 für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel“ erfolgt und diese besonderen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in Höhe der Kostenschätzung für den Gemeindeanteil dem Land zur Verfügung gestellt werden.

Laut Vereinbarung sowie der Kostenschätzung der Abteilung 5, Baudirektion, beträgt der vorläufige Gemeindeanteil EUR 90.000,00. Dieser Betrag wurde von der Abteilung 2, Gemeindefinanzen und -aufsicht, von den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln als Vorschuss der Abteilung 5, Baudirektion, zur Verfügung gestellt.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt möge die beiliegende Vereinbarung zur Kostentragung der Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen zur Errichtung

einer Alltagsradwegverbindung zwischen der B 52 Ruster Straße und der Gemeindestraße Krautgartenweg, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Eisenstadt und dem Land Burgenland, Abteilung 5 beschließen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassel sowie Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner sowie Dr. Siegfried Mörz gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Matthias Hahnekamp mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

13. Verkehrsregelung Mitterjochweg entsprechend dem STVE-Plan, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Silvia Bronkhorst das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Im Zuge der Neugestaltung des Mitterjochwegs wurde folgender Straßenverkehrseinrichtungsplan (StVE-Plan) erarbeitet, der nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt daher an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt möge den beiliegenden StVE-Plan vom 05.06.2023 nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion entsprechend nachstehender Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

Gemäß der §§ 43 Abs. 1 lit b) Z 1, 52, 53 und 54 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt verordnet:

§ 1

Bodenmarkierungen, Verkehrszeichen und Standorte

Die verordneten Verkehrszeichen finden sich im Anhang 1 wieder. Die Aufstellungsorte der vorangeführten Verkehrsbeschränkungen ergeben sich aus dem StVE-Plan vom 05.06.2023 im Anhang 1. Die Bodenmarkierungen sind entsprechend dem StVE-Plan auszuführen. Alle Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 3

Anbringung

Die Straßenverkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Straßenerhalter auf seine Kosten anzubringen. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

14. Verkehrsregelung Krautgartenweg entsprechend dem STVE-Plan, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Silvia Bronkhorst das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Im Zuge der Neugestaltung des Krautgartenwegs wurde folgender Straßenverkehrseinrichtungsplan (StVE-Plan) erarbeitet, der nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt daher an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt möge den beiliegenden StVE-Plan vom 06.06.2023 nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion entsprechend nachstehender Verordnung beschließen:

V E R O R D N U N G

Gemäß der §§ 43 Abs. 1 lit b) Z 1, 52, 53 und 54 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt verordnet:

§ 1

Bodenmarkierungen, Verkehrszeichen und Standorte

Die verordneten Verkehrszeichen finden sich im Anhang 1 wieder. Die Aufstellungsorte der vorangeführten Verkehrsbeschränkungen ergeben sich aus dem StVE-Plan vom 06.06.2023 im Anhang 1. Die Bodenmarkierungen sind entsprechend dem StVE-Plan auszuführen. Alle Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 3 Anbringung

Die Straßenverkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Straßenerhalter auf seine Kosten anzubringen. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

15. Antrag der FPÖ-Fraktion: Gratiseintritt Schwimmen im Freibad Eisenstadt für Kinder unter 14 Jahren einmal die Woche per Gutschein, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Matthias Hahnekamp das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

In Österreich können eine halbe Million Menschen nicht schwimmen. Bei Kindern ist das Ertrinken sogar die zweithäufigste Todesursache.

In Eisenstadt leben ca. 2000 Kinder (Statistik Burgenland vom 19.07.22) unter/mit 14 Jahren.

Die Schwimmsaison geht 4 Monate (Mai, Juni, Juli, August und September) = 17 Wochen

Derzeitiger Eintritt zwischen 2,30 € und 2,80 € (=2,55) pro Tag

Kosten: 2,55€ pro Kind pro Woche

Es wird angeregt, in Form eines Gutscheines einmal in der Woche einen Gratiseintritt zum städtischen Freibad zu ermöglichen.

Dieser könnte vom Kundencenter im Rathaus ausgestellt und abgeholt werden.

Eine Weitergabe an andere könnte verhindert werden, indem dieser Gutschein mit dem Namen versehen wird (= personalisiert). Ein Ausweis beim Eintritt kann verlangt werden.

Voraussetzung:

Kinder bis 14 Jahre

Hauptwohnsitz in Eisenstadt, St. Georgen oder Kleinhöflein

1 Gutschein pro Woche

Optimal für Alleinerzieher, sozial Schwache etc.

Somit fördert man die Gesundheit und das soziale Leben unserer Kinder, die besonders in der Isolation der Corona-Maßnahmen gelitten haben!

Kostet der Stadt eigentlich keinen Cent, da das Freibad im Besitz der Stadt ist. Kinder, die das Angebot annehmen, würden ansonsten wahrscheinlich gar nicht schwimmen gehen, also entsteht der Stadt auch kein finanzieller Nachteil.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt möge beschließen, dass der Antrag der FPÖ-Fraktion Eisenstadt positiv behandelt werden soll.

Um Zustimmung unseres Antrages wird ersucht.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassel sowie Mag.^a Elke Schieber (SPÖ-Ersatzmitglied) und der Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Matthias Hahnekamp gegen die Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Michael Bieber, MBA, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Werner Klikovits sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner sowie Dr. Siegfried Mörz mehrheitlich nicht zum Beschluss erhoben wurde.

16. Prüfungsausschuss, Bericht

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Markus Rauchbauer, BSc das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Zuhörer!“

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

über die 3. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 08.05.2023.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 7 des Eisenstädter Stadtrechtes nehme ich den Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat DI Markus Rauchbauer, BSc, zur Kenntnis. Gleichzeitig danke ich Dir und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die durchgeführte Kontrolltätigkeit.“

Der Vorsitzende stellt fest, dass eine Äußerung des Kassensführers Mag. Michael Lebeth vom 26.06.2023 vorliege, die den folgenden Wortlaut hat: „Dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 08.05.2023 habe ich nichts hinzuzufügen.“

17. Allfälliges

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Stadträtin Beatrix Wagner das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Zuhörer!

Vor einigen Monaten wurde ein Vorentwurf über den Umbau der RAIKA in St. Georgen präsentiert. Bis jetzt ist es aber noch nicht zur einer Bauverhandlung gekommen. Die Anrainer und auch die Bewohner von St. Georgen hätten aber gerne Gewissheit, was jetzt tatsächlich umgesetzt wird. Außerdem ist es fraglich, ob sich der große finanzielle Aufwand - Ankauf und Umbau ca. € 1 Million - lohnt, wenn nur Vereine dieses Lokal nutzen dürfen. Es stellt sich daher die Frage, wie weit ist man derzeit mit der Planung des Umbaus? Gibt es ein schriftliches Betriebskonzept? Die Anrainer hätten gerne gewusst, ob vielleicht schon eine Bauverhandlung stattgefunden hat?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ist ein bisschen verwunderlich diese Anfrage! Ich glaub, du warst selbst dabei bei der Bürgerversammlung, oder!“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Dort ist jedenfalls präsentiert worden, wie die RAIKA umgebaut werden soll, was Inhalt dieses Konzepts ist und wie der Vorgang sein wird. Das ist klar kommuniziert worden, was da jetzt der nächste Schritt ist, einmal die Ausschreibung und die Planung zu machen. Aber ansonsten ist es genauso wie es gesagt wurde. Es wird eine Möglichkeit für St. Georgener Vereine sein, das Haus und den Garten zu

nutzen. Ein Betriebskonzept liegt jedenfalls vor. Da kann ich jetzt nicht mehr dazu sagen. Meiner letzten Information nach wird das Ergebnis der Ausschreibung in den nächsten Wochen da sein, also das Ergebnis. Ich gehe davon aus, dass wir irgendwann im September wissen, was die Kosten sind.“

Gemeinderat Matthias Hahnekamp:

„Darf ich nur ergänzen, die Kernfrage zu unserer Anfrage nach § 37 Eisenstädter Stadtrecht war, neben der Bewilligung sind noch zusätzliche Bedingungen und Auflagen uns vorgeschrieben worden, und zwar das Aufstellen von Plakaten bzw. Aufhängen von Transparenten im Bereich von Kreisverkehren 50 Meter vor der Einmündung in den Kreisverkehr und Kreuzungen sowie in der gesamten Fußgängerzone ist nicht gestattet. Das ist an und für sich okay, nur beim Kreisverkehr - wer beim Ohr feststellen kann – stehen zum Beispiel unmittelbar drinnen drei 16 Bogen Plakatständer, unmittelbar und nebst andere Dinge auch noch. Andere Fotos auch noch, die beweisen, dass das dort drinnen war, ich habe es fotografiert. Wie gesagt, das war unser Kernthema, warum uns das vorgeschrieben wurde diese zusätzlichen Auflagen und woanders nicht.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich habe es versucht zu beantworten, vielleicht war es nicht klar genug? Die Ansuchen um Aufstellen von Plakaten sind meistens sehr unkonkret, so wie eure auch unkonkret war. Es wird selten der konkrete Aufstellungsort bekannt gegeben. Ihr habt zum Beispiel um 5 Plakate angesucht, und dann ist dabei gestanden, dass einer in St. Georgen, drei in Eisenstadt und einer in Kleinhöflein aufgestellt werden. Die Standardauflage ist, dass eben im Bereich von Kreisverkehren es nicht erlaubt ist, und in der Fußgängerzone ist es sowieso nicht erlaubt. Was aber nicht heißt, dass es aber nicht möglich ist, wenn man unbedingt die Kreisverkehrsnähe haben möchte, dann muss man aber genauer prüfen, ob die Voraussetzungen der StVO gegeben sind, nämlich dass die Leichtigkeit und die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet wird. Was den „Leinner-Kreisverkehr“ betrifft, ja, das stimmt, dort haben wir ständig Probleme, dort werden laufend Plakate aufgestellt. Die werden von uns laufend auch wieder weggenommen..... Das Problem ist, dass wir oft nicht einmal wissen, wer die Aufsteller sind, das ist ein laufendes Problem was wir haben. Grundsätzlich ist die Lage so und diese Bedingungen bekommt jeder.“

Gemeinderat Matthias Hahnekamp:

„Okay, danke!

Meine zweite Wortmeldung betrifft noch immer die Causa „Kirchengasse 31“ und zu meinen Ausführungen bei „Alfälliges“ wollte ich nur hinsichtlich der letzten Gemeinderatssitzung einiges klarstellen.

Ich, als Freiheitlicher Gemeinderat lasse mich von niemanden, auch nicht von Ihnen, Herr Bürgermeister, mit merkwürdigen Anschuldigungen vor dem Gemeinderat unter Druck setzen. Nicht der Bürgermeister hat darüber zu entscheiden, um welche Angelegenheiten sich die Gemeinderäte kümmern, sondern die Aufgaben des Gemeinderates sind durch die Gemeindeordnung klar geregelt und von den durch das Volks legitimierten freien Gemeinderäten einzuhalten. Wenn also Bürger mit einem Anliegen auf einen Gemeinderat zugehen, so hat dieser nicht nur das Recht, sondern auch die moralische Pflicht, sich um das Anliegen dieser zu kümmern. Die Mitglieder des Gemeinderates sind in Ausübung ihres Mandates frei und an keine Weisungen gebunden. Jedenfalls wird das bei der Freiheitlichen Partei gelebt. Als Hinweis gibt es auch den § 40 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung. Mir wurde in der Fragenbeantwortung, im Protokoll nachzulesen, vorgeworfen, ich hätte dem Bauzonenplan und der Bausperre zugestimmt? Ja, das habe ich, aber was hat das..... ich verstehe nicht den Vorwurf, was ist daran Verwerfliches gewesen?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Naja, dass man sich nachher dann eben aufregt, das ist komisch!“

Gemeinderat Matthias Hahnekamp:

„Das ist nicht von mir, das ist von Ihnen! Und die Frage ist, was hat das mit der Kirchengasse 31 zu tun? Wohl hat es zu tun, und ich wiederhole mich, dass die Anrainer mit und ohne Parteiangehör in der Kirchengasse das einfordern, was im Stadtentwicklungsplan 2030 und in mehreren Ihrer Aussagen in den Medien getätigt wurden, einfordern, sonst nichts! Ich zitiere noch einmal: „Es werden Zonen definiert, in denen nur ein Einfamilienhaus möglich ist und eine mit verdichteten Baumöglichkeiten, aber im Verhältnis zur Grundfläche.“ Oder „wichtig sei, dass der baukulturelle Charakter der lokalen Zentren, wie der Oberberg, erhalten und gestärkt werde. Wir haben uns im Sinne einer transparenten, nachhaltigen und qualitätsvollen Stadtentwicklung die Zeit genommen, um einen flächendeckenden Bebauungsplan über das gesamte Stadtgebiet zu entwickeln. Damit wollen wir sicherstellen, dass

sich neue Bauvorhaben in den Baubestand integrieren und ästhetisch ins Ortsbild einfügen.“ Oder „Dann gibt es Spezialbereiche wie den Oberberg oder die Fußgängerzone und das jüdische Viertel, wo es um den Fassadenschutz und den Erhalt des historischen Ensembles geht. Dies gilt auch und insbesondere für die Kirchengasse, diese ist geprägt von geschlossener Verbauung mit einfachen, typisch pannonischen Bauten.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist jetzt aber kein Zitat mehr von mir.“

Gemeinderat Matthias Hahnekamp:

„Doch!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Nein! Sicher nicht!“

Gemeinderat Matthias Hahnekamp:

„Ich werde es Ihnen zeigen!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Bitte!“

Gemeinderat Matthias Hahnekamp:

„Diese Geschichte kann bis ins 17. Jahrhundert zurückverfolgt werden. Bauten aus Kalkstein und Ziegeln statt Beton, mit Satteldächern statt Flachdächern, Bauten auf unauffälligen Fassaden und einfachen Türen und Fenster, Bauten ohne Balkon und Tiefgarage. Finden Sie, Herr Bürgermeister, dass die in der Kirchengasse 31 geplante, bis zu 11 Meter hohe, halboffene Verbauung mit 6 modernistischen Betonhäusern in das eben beschriebene historische Ensemble in der Kirchengasse passt? die im „Hintaus“ an der Geländekante geplanten, weiterhin sichtbaren 2 Reihenhäuser zur niedrigen Silhouette des Oberberges passen? Sind Sie bereit, Herr Bürgermeister, als Baubehörde-Instanz, zuerst einen Teilbebauungsplan erstellen zu lassen, bevor das gegenständliche Projekt verhandelt wird? Oder sind Sie der Ansicht, dass dieses Siedlungsprojekt nicht ins historische Ensemble Oberberg passen muss, dass der Oberberg plötzlich kein historisch bedeutender Teil unserer Stadt mehr ist? Oder wollen Sie sich als Bürgermeister und Baubehörde-

Instanz gegen den Stadtentwicklungsplan und Ihren Aussagen tatsächlich stellen und behaupten, dass dieses Siedlungsprojekt nicht als historisches Ensemble mit Fassadenschutz gewertet werden kann und vielleicht der Oberberg plötzlich kein Spezialbereich mehr ist? Die anwesenden Anrainer mit Parteiangehörigen berichten, dass wahrscheinlich Ihrem Wunsch gemäß Herr Ing. Werschlein im 2. Teil, der sogenannten Bauverhandlung im Rathaus auch tatsächlich versucht hat, denen dies einzureden! Entspricht das Gesagte nicht dem Handeln? Auch wurde mir von Ihnen, Herr Bürgermeister, weiters vorgeworfen, dass ich als Gemeinderat im Rathaus Akteneinsicht in das Bauverfahren wollte. Ja, das wollte ich! Sie prangern mir an, dass allein schon die Idee nach diesen Worten abgängig und abstrus ist.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Abwegig!“

Gemeinderat Matthias Hahnekamp:

„Weil es um ein privates Bauvorhaben geht, wo sich die Politik nicht einzumischen hat. Auch ist noch im Protokoll nachzulesen, dass ich deswegen den Mitarbeitern irgendwelche ungeheuerlichen Vorwürfe gemacht habe. So zum Beispiel hätte ich versucht, diese durch mein Verlangen um Akteneinsicht den Mitarbeitern zum Amtsmissbrauch zu verleiten? Wissen Sie nicht, Herr Bürgermeister, dass man immer und überall an öffentlichen Stellen auf der „Hotline“ oder persönlich um Auskunft ersuchen kann? Und wenn dann der Angefragte keine Antwort oder Auskunft erteilen kann, sei es wegen Datenschutz oder Amtsgeheimnis, so ist mir kein Fall bekannt, dass durch die Anfrage der angefragte Mitarbeiter zu einem Amtsmissbrauch verleitet wird. Diese neue Version oder Auslegung bei Anfragen im Rathaus dürfte nur in der Bauabteilung angewendet werden, nicht aber – Gott sei Dank - im Bürgerservice. Warum wohl? Und letztlich wird mir der Vorwurf gemacht, dass schon das Verlangen um Akteneinsicht rechtswidrig ist. Ihre Einschüchterungsversuche und eigenartigen Behauptungen lösen bei mir nur Verwunderung aus. Herr Mag. Dorner und Mag. Hamedl vertreten die Ansicht, dass alles nach Recht und Gesetz im Bauvorhaben abgewickelt wurde. Warum herrscht dann immer noch große Unruhe in der Kirchengasse? Warum mussten Anrainer bereits einen Rechtsanwalt konsultieren, weil die vorgelegten Einwände seitens des Rathauses nicht berücksichtigt werden? Warum werden die Vorhaben der Siedlungsbauer und Bauspekulanten vor die Anliegen der Bevölkerung und Anrainer gestellt? Viele

Fragen! Wenn man im Internet über die Netzwerke „Bgl. Hilfswerk“ und weiteres googelt, sieht man Folgendes: Im Vorstand ist der Finanzreferent DI Schweifer Reinhard, der auch als Geschäftsführer der K & S Immobilien als Bauwerber des Projektes „Kirchgasse“ auftritt. Unter anderem stellt der Bürgermeister, im Protokoll nachzulesen, fest, dass er sich seine Mitarbeiter nicht von mir schlechtreden lässt, denn sie arbeiten völlig gesetzeskonform. So wie die derzeitige Sachlage aussieht, plant das Rathaus mit dem Bauprojekt „Kirchengasse“ so lange „herumzudoktern“ und „herumzutricksen“ bis das Projekt halbwegs bewilligungs-pflichtig wird und dann, vermutlich unter Anwendung der Bestimmungen des § 59 Abs. 1 zweiter Satz Allgemeines Verfahrensgesetz 1991, vorgegangen wird, um die Anrainer auszubooten. Ist nachzulesen..... Am Mühlenweg wurde ein Bauprojekt von Casa Immobilien alias Schöllbau mit 25 Wohnungen mit Hilfe des Rathauses und gegen die Anrainer durchgeboxt. Die Bewohner der anliegenden Einfamilienhäuser haben stark an Lebensqualität verloren und sind mit den Entscheidungen des Rathauses sehr unzufrieden. Warum eigentlich, wenn alles angeblich im Einvernehmen mit den Anrainern abgelaufen ist? Sogar die Versprechungen des Herrn Bürgermeisters und des Herrn Baudirektors mir gegenüber, die im Siedlungsgebiet geplante Straße und damit den Verkehr nicht im Einfamilienhaus-Gebiet Mühlenweg abzuleiten, wurden nicht eingehalten. Ich war bei der Bauverhandlung dabei. Herr Schöll Senior spendete zum 70er dem Bgl. Hilfsfond € 8400,--, die BVZ berichtete. Ein Schelm, der Böses denkt!

Wir Freiheitliche fordern einen sofortigen Baustopp in der Kirchengasse bis zur Erstellung des schon lang ausstehenden Bebauungsplanes für die Stadt. Im Stadtentwicklungsplan 2030 wurde dies auch festgehalten und ist längst überfällig. Nur so kann eine Sicherheit und Klarheit zwischen Siedlungsbau und Einfamilienhäuserbau gewährleistet werden. Da aber wahrscheinlich noch einige Bauprojekte der Siedlungsbauer und Bauspekulanten auf die Ausführung warten, die nicht in den Bebauungsplan passen würden, heißt es vom Rathaus „bitte warten!“ Danke!“

Gemeinderat DI Markus Rauchbauer, BSc:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Zuhörer!

Zum Thema „City-Taxi“: In Eisenstadt hat man vor Kurzem wahrgenommen, dass es das City-Taxi eventuell in nächster Zeit oder noch dieses Jahr in dieser Form, so wie es jetzt gibt, vielleicht nicht mehr geben würde, vielleicht kommen Änderungen, wie auch immer. Wenn ja, welche? Wann? Alternative dazu?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ja, es gibt Gespräche mit den Vertretern der Taxiunternehmen. Der laufende Vertrag endet ja im Oktober bzw. im November, okay Oktober! Und es ist von den City-Taxi-Unternehmen deponiert worden, dass sie um den Preis, der derzeit bezahlt wird, nicht mehr fahren können, und deswegen versuchen wir hier eine neue Lösung zu finden. Wie die genau aussieht, kann ich Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen. Da wird es noch etliche Gespräche, aber es wird dann eine zeitnahe Information geben. Das Ziel ist, dass wir trotz des Stadtbusses auch das System des City-Taxis weiterführen, möglicherweise in Details abgeändert.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Magistratsdirektorin, liebe Kolleginnen und Kollegen, werte Gäste!

Wir haben vorher im Bericht des Prüfungsausschussvorsitzenden gehört, dass im Prüfungsausschuss gesagt wurde, dass die wesentlichen Kriterien des Aktionsplanes nachhaltig, öffentliche Beschaffung, deren Einhaltung wir hier auch beschlossen haben, berücksichtigt werden. Ich bin jetzt ein bisschen irritiert, weil, wenn ich da nachlese, sehr öffentlich auf der Website..... wesentliche Kriterien für die Beschaffung von grafischem Papier sind: Recyclingpapier - Einsatz von mindestens 95 % Altpapier, Primärfaserpapier aus mindestens 70 % des Holzes stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Vorliegen eines Paper Profile und Grenzwerte für einzelne Emissionsparameter, Bleiche des Papiers ohne Chlor, zertifiziertes Umweltmanagementsystem am Produktionsstandort. Dann habe ich diesen Bericht heute in den Händen, und dann sehe ich darauf nicht, dass eines dieser Kriterien eingehalten wurde. Also, entweder ist es nicht angedruckt, und es ist eh alles gut, dann würde ich zukünftig darum ersuchen, dass man es auch andruckt, wenn es zum Beispiel ein Umweltzeichen gibt, und falls es eben nicht ist, dann würde ich recht herzlich bitten, dass man die Mitarbeitenden nochmal informiert, dass diese Kriterien auch gemäß Gemeinderatsbeschluss eingehalten werden. Dankeschön!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Danke! Das werde ich nachrecherchieren!“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Gäste und Medienvertreter!

Ich würde gerne zwei Punkte kurz ansprechen. Das erste ist, dass uns ein junger, engagierter Notfallsanitäter aus Eisenstadt angesprochen hat, der auch bei der Stadtfeuerwehr tätig ist, ob man seitens der Stadt einen First Responder-Rucksack inklusive Defibrillator ankaufen könnte. Die Kosten sind hierfür ca. € 3.000,--, das heißt, er würde in seiner Freizeit in Eisenstadt als First Responder tätig sein. Das ist jetzt unsere Bitte, dass wir das eventuell beim nächsten Gemeinderat oder im Senat beschließen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Da kann ich gleich darauf antworten. Da gibt es eine klare Vorgangsweise, wir haben ja mittlerweile 7, 8 oder 10 First Responder. Die Vorgangsweise ist bei jedem gleich. Die Ausrüstung kostet meines Wissens € 2.000,--.“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Mit Defi sind es € 3.000,--!“

- Zwischenruf Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„€ 2.000,-- und die Vorgehensweise die wir immer hatten und beibehalten, 50 % zahlt die Stadt, wenn der First Responder in Eisenstadt wohnt und die anderen 50 % sollte das Rote Kreuz übernehmen.“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„In diesem Fall wäre es der Samariterbund! Okay, dann können wir das so weitergeben.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Also gleiche Bedingungen!“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Super, danke! Die zweite Frage ist, beim Bauausschuss, den Bericht haben wir leider noch nicht bekommen, es hat damals geheißen, eben beim nächsten Bauausschuss. Da haben wir bei „Allfälliges“ angemerkt, dass Bürgerinnen und

Bürger, dass auf gewissen Straßen sehr gerast wird. Dann haben wir im Bauausschuss besprochen, dass man vielleicht die Bodenmarkierungen neu machen könnte. Das ist uns auch schon zugesagt worden. Wir hätten dann noch den Wunsch gehabt, dass man vielleicht bei längeren Straßen mehr 30er-Schilder montiert. Das man dann halt öfters daran erinnert wird, und dass das dazu beiträgt, dass die Menschen dadurch langsamer fahren. Was uns gemeldet worden ist, Pfarrgasse, Bründlfeldweg, Mitterjochweg, Kasernenstraße, Krautgartenweg und bei der Volksschule.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Danke für den Hinweis! Das Problem bei den Tafeln ist, dass wir uns da auch an die StVO halten sollten, also dass der Beginn einer 30er-Zone zum Beispiel bei der Tafel zu signalisieren das Ende. Die Bodenmarkierungen dienen ja eigentlich dazu, um diesen Erinnerungseffekt herzustellen, das versuchen wir dort, wo es auch sinnvoll ist auch zu machen. Das gehört dann auch immer wieder erneuert. Ich bin da für alle Möglichkeiten bereit, was zu tun, weil ich glaube, dass wir darauf schauen müssen, dass einfach die Geschwindigkeiten eingehalten werden. Wir haben vielerlei Anfragen, also es gibt noch mehrere Straßen, die jetzt nicht erwähnt worden sind, wo es immer wieder Schnellfahrer gibt. Ich muss aber auch dazu sagen, dass wir bei allen Anfragen, die wir bekommen, eine Zählung machen oder eine Messung machen. Wir haben hier die Möglichkeit über eine Woche jedes Auto zu messen. Da stellt sich in den allermeisten Fällen heraus, dass der Großteil der Autofahrer sich relativ an die Geschwindigkeit hält..... so ungefähr bei der 30er-Begrenzung zwischen 35 bis 40 Durchschnittsgeschwindigkeit. Allerdings gibt es dann auch Ausnahmen, die mit viel zu schnellem Tempo auf so kurzer Strecke..... Da bin ich gerne bereit, dass, wenn es da Vorschläge gibt, dass wir da alle möglichen Vorkehrungen treffen. Es gibt ja auch die Möglichkeiten der Schwellen, das ist ja immer so eine Geschichte. Die werden zunächst einmal gefordert, dann haben wir die Schwellen, dann sind sie wieder zu laut. Aber schlussendlich geht es vor allem um die Überwachung am Ende des Tages, und da bin ich immer mit der Polizei im Gespräch. Wir werden diese genannten Straßen jetzt auch auf die Überprüfungsliste aufnehmen.“

Gemeinderat Michael Bieber, MBA:

„Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, sehr geehrte Damen und Herren!
Zum Thema „Bauausschuss“ weil Herr Kollege Fertl gerade gesagt hat, dass im Bauausschuss angeregt worden ist, die Bodenmarkierungen zu machen. Das ist jetzt nicht die gesamte Stellungnahme aus dem Bauausschuss. Im Bauausschuss wurde diese Anregung gegeben, es wurde aber von der Bauabteilung mitgeteilt, dass die Erneuerung der Bodenmarkierungen so wie sie jedes Jahr passieren, schon lange beauftragt sind, nur witterungsbedingt noch nicht gemacht worden sind. Es soll jetzt nicht der Eindruck entstehen, dass da jetzt etwas angeregt worden ist und die Gemeinde war säumig. Nein, die Gemeinde hat das zu dem Zeitpunkt schon beauftragt, dies wurde auch dezidiert gesagt, nur witterungsbedingt konnte es nicht gemacht werden. Vielen Dank!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich darf vielleicht auf die Anja antworten, weil ich mittlerweile – Herr Vizebürgermeister hat das recherchiert – das Druckzentrum, was hier gedruckt hat ist insgesamt zertifiziert, hat das Umweltzeichen ECO-Level und verwendet ausschließlich Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft. Das ist halt nicht draufgedruckt, aber das Druckzentrum ist „clean“.“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Gäste und Medienvertreter!

Ich weiß nicht, inwiefern es jetzt rüber gekommen ist, dass ich jetzt irgendwen vom Magistrat beschuldigt hätte oder dass ich irgendwas gesagt hätte, das es nicht so ist. Ich habe extra dazu gesagt, dass es versichert worden ist, dass es gemacht wird. Das ist auch kein Vorwurf, und ich habe auch bis jetzt gesagt, wir haben das Protokoll nicht gesehen, ich weiß daher nicht, wie es hineingeschrieben ist. Es geht uns nur darum, dass wirklich die Bevölkerung gemeint hat, dass gerast wird, und deswegen wollte ich es hier gemeinsam es war kein Vorwurf!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Dankeschön! Ich glaube bei dem Thema gibt es jetzt wenig Differenzen im gesamten Gemeinderat!“

Gemeinderat Dr. Siegfried Mörz:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe ein vergleichsweise triviales Anliegen, nutze den Umstand, dass der Chef der Gartenpartie Stadtgärtnerei da ist. Ich habe heute wirklich einen sehr interessanten Vortrag auf Ö1 gehört über die Neophyten, dass die so massiv im Vormarsch sind und sozusagen den einheimischen Bestand, die einheimische Botanik verdrängen. Da gibt es ein spezifisches Problem, das ist der „Ragweed“, der – ich selber leidgeprüft – erfahre von Jahr zu Jahr immer mehr, der stark im Vormarsch ist, und hoch allergen. Mich würde interessieren, ob hier eine gewisse Sensibilität besteht, es gibt ein entsprechendes Landesgesetz, das meldepflichtig ist. Selbst, wenn ich so etwas entdecke, reiße ich das einfach aus. Also in meiner Umgebung gibt es kaum Ragweed. Mich würde nur interessieren, was man dagegen tun will oder ob es hier entsprechende Sensibilität gibt. Danke!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Stefan kann Dir da jetzt natürlich nicht darauf antworten, aber ich kann antworten. Wir erfüllen natürlich die Vorgaben des Landesgesetzes, wir haben auch einen Beauftragten, das ist Matthias Leeb, der sich um die Sache kümmert und die Mitteilungen der Bevölkerung aufnimmt und entsprechende Maßnahmen sozusagen einleitet. Bei der Entfernung von Ragweed muss man im Übrigen aufpassen, weil es immer die Frage gibt, zu welchem Zeitpunkt entfernt man, war schon die Blüte oder nicht. Da kann man als Laie dann auch Fehler begehen und zu einer weiteren Verbreitung beitragen.“

- Zwischenrufe -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich sag nur..... ich bin jetzt auch kein Botaniker, aber das habe ich gelernt, dass man da vorsichtig sein muss. Aber grundsätzlich sind alle unsere Mitarbeiter gerade auch im Bereich der Gärtnerei darauf sensibilisiert. Ob wir das dann gemeinsam in den Griff bekommen oder nicht, werden wir dann sehen, aber der Hinweis stimmt natürlich, das betrifft ja nicht nur Ragweed, sondern wir haben eine ganze Menge an Pflanzen, die eigentlich nicht hierher gehören, die dann auch ein Problem darstellen. Vielleicht könnt Ihr im Anschluss das noch einmal kurz besprechen.“

Gemeinderat Matthias Hahnekamp:

„Jetzt werde ich schön langsam lästig! Herr Bürgermeister, werte Kolleginnen und Kollegen, geschätzte Besucher und Medien! Es haben wahrscheinlich schon viele gerätselt, nicht nur ich, und zwar in der Einmündung Mitterjoch die Kleinhöfleiner Straße hinunter, befindet sich dort seit Neuen eine Bodenmarkierung, ca. 40 Meter. In diesen 40 Meter sind 4 Abschnitte drinnen, die Aufforderung, 20 km/h zu fahren, und es wird sozusagen als Spielstraße dort deklariert. Jetzt ist meine Frage, und die Frage stellen sich viele auch, die dies sehen: Was möchte man damit bezwecken? Wie soll man sich verhalten? Oder wozu soll dieses dort dienen?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das haben wir heute beschlossen, im Übrigen, ich glaub Du hast sogar mitgestimmt, ich bin mir da jetzt nicht sicher. Das ist quasi dort in dem Bereich, wo der Übergang vom Mitterjochweg Richtung Retentionsbecken ist, und das ist keine Spielstraße sondern das ist als eine „Begegnungszone“ verordnet worden. Dort in diesem Bereich sollen die Autos langsam fahren, 20 km/h fahren, damit Fußgänger, Radfahrer sowie kleine Kinder dort halbwegs sicher über die Straße überkommen können. Das ist der einzige Grund für diese Markierung, die wir vor 10 Minuten beschlossen haben. Zu den anderen Dingen, die Du heute gesagt hast, sage ich besser nichts, nur so nebenbei mal gesagt. Und man muss auch überlegen, wie man sich gegenüber anderen vor Mitarbeitern auch äußert, weil man Dinge, die Du da von Dir gegeben hast, sind echt nicht okay.

Wenn es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, darf ich noch mitteilen, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 18. September 2023 stattfinden wird, darf Euch allen einen schönen Sommer und einen schönen Urlaub wünschen, aber wir werden uns ja bei einigen Gelegenheiten, bei festlichen Veranstaltungen in der Stadt, ohnehin noch sehen.“

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 20:30 Uhr.

Die Schriftführerin:

Mag.^a Gerd Török eh.

Der Vorsitzende:

Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:

GR Josef Weidinger eh.

GR Christoph Fertl eh.